

Stenographisches Protokoll

107. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 22. Juli 1955

- | Inhalt | |
|--|---|
| 1. Bundesrat | e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. Juli 1955: |
| Vorsitzender Frisch zum Abschluß der Frühjahrssession (S. 2493) | α) Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1955 |
| 2. Personalien | Berichterstatter: Salzer (S. 2479) |
| a) Entschuldigungen (S. 2456) | β) Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 |
| b) Urlaub (S. 2456) | Berichterstatter: Sima (S. 2479) |
| 3. Bundesregierung | kein Einspruch (S. 2480) |
| Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Ernennung des bisherigen Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock zum Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen (S. 2456) | f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955 |
| 4. Verhandlungen | Berichterstatter: Grundemann (S. 2480) |
| a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Hochschul-Organisationsgesetz | kein Einspruch (S. 2480) |
| Berichterstatter: Dr. Lukeschitsch (S. 2456) | g) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. Juli 1955: |
| Redner: Dr. Duschek (S. 2461), Doktor Lugmayer (S. 2465) und Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel (S. 2467) | α) Bewertungsgesetz 1955 |
| kein Einspruch (S. 2467) | Berichterstatter: Kraker (S. 2480) |
| b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. Juli 1955: | β) Grundsteuergesetz 1955 |
| α) Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz | Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2482) |
| β) Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz | γ) Abänderung des § 161 der Abgabenordnung |
| Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2468 und S. 2469) | Berichterstatter: Kraker (S. 2485) |
| Redner: Handl (S. 2470) und Kraker (S. 2474) | Redner: Porges (S. 2486), Riemer (S. 2487) und Eggendorfer (S. 2489) |
| kein Einspruch (S. 2475) | kein Einspruch (S. 2491) |
| c) Gemeinsame Beratung über | h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1955: Garantiesetz 1955 |
| α) Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1955: Genfer Abkommen, betreffend Straßenverkehr | Berichterstatter: Haller (S. 2491) |
| β) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1955: Kraftfahrgesetz 1955 | Redner: Flöttl (S. 2492) |
| Berichterstatter: Grundemann (S. 2475 und S. 2476) | kein Einspruch (S. 2492) |
| EntschlieBungen, betreffend | i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1955: Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz |
| 1. Kennzeichentafeln für Motorräder, | Berichterstatter: Porges (S. 2492) |
| 2. termingemäße Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Bekämpfung von vorschriftswidriger Rauch- und Lärmentwicklung, | kein Einspruch (S. 2493) |
| 3. Unterbrechung der Versicherungsprämienzahlung bei vorübergehender Zurücklegung des Kennzeichens | |
| Annahme (S. 2478) | |
| kein Einspruch (S. 2478) | Eingebracht wurde |
| d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1955: Journalistengesetznovelle 1955 | Anfrage der Bundesräte |
| Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2478) | Dr. h. c. Machold, Flöttl u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Erklärungen über die künftige Neutralität Österreichs (77/J—BR/55) |
| kein Einspruch (S. 2479) | |
| | Anfragebeantwortung |
| | Eingelangt ist die Antwort |
| | des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Flöttl u. G. (64/A. B. zu 76/J—BR/55) |

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Frisch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 107. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 7. Juli 1955 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Rudolfine Muhr, Skritek, Krammer, Thanhofer, Dr. Weber, Dr. Prader und Dr. Kolb.

Ich habe dem Herrn Bundesrat Dr. Lauritsch über sein Ansuchen gemäß § 11 der Geschäftsordnung einen Urlaub bis 30. Juli erteilt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Weil heute alle Schriftführer entschuldigt sind, werde ich es selber verlesen.

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 7. Juli 1955 gemäß Art. 74 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Dr. Fritz Bock vom Amt eines dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegebenen Staatssekretärs enthoben hat.

Gleichzeitig hat er über meinen Vorschlag im Sinne der oben angeführten Gesetzesstelle Dr. Fritz Bock zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Finanzen beigegeben.

Julius Raab“

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 2 und 3;
2. über die Punkte 4 und 5;
3. über die Punkte 7 und 8;
4. über die Punkte 10, 11 und 12.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils bei den einzelnen Gruppen die Berichterstatter zuerst ihre Berichte abgeben, sodann wird die Debatte in jedem der vier Fälle gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Auch das ist nicht der Fall; daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (**Hochschul-Organisationsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lukeschitsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Lukeschitsch**: Hohes Haus! Als im Jahre 1945 die reichsdeutschen Vorschriften aufgehoben wurden, griff man wieder auf die österreichischen Gesetze und Verordnungen zurück, und so trat das Hochschulermächtigungsgesetz im Jahre 1945 wieder in Kraft. Dieses Gesetz hatte aber nur während der Geltungsdauer der Vorläufigen Verfassung seine rechtliche Befugnis und mußte daher, nachdem sich der Präsident des Verfassungsgerichtshofes dahin gehend ausgesprochen hatte, daß in einem modernen Staatswesen nur auf Grund und im Rahmen von Gesetzen Verordnungen erlassen werden dürfen, durch neue Gesetze ersetzt werden. Die Reform der Hochschulen mußte daher durch Begehung neuer gesetzlicher Wege geregelt werden. Schon im Jahre 1949 wurde eine Vorlage im Parlament eingebracht, sie wurde aber damals parlamentarisch nicht behandelt.

Folgende Umstände waren nun bei der Ausarbeitung dieses neuen Hochschul-Organisationsgesetzes maßgebend:

1. die Tatsache, daß das Hochschulrecht einer umfassenden Erneuerung bedurfte;
2. konnte der heterogene und zum Teil widerspruchsvolle Charakter des derzeit in Geltung stehenden Hochschulrechtes nicht mehr weiter aufrechterhalten werden;
3. hat die Erlaßtätigkeit einer Reihe von Zentralstellen, der ehemaligen k. k. Ministerien usw. in der Vergangenheit bereits zu einer Unordnung geführt, und
4. war der Rechtscharakter dieser Vorschriften außerordentlich verschieden, da sich

ihre Erlassung ja über riesig große Zeitläufte erstreckt hat.

Nach sorgfältiger Abwägung dieser Umstände und dem Druck der zeitgemäßen Forderungen entsprechend, war es eben notwendig, dieses Gesetz in Angriff zu nehmen.

Die gesetzliche Regelung der studentischen Selbstverwaltung wurde bereits durch das Hochschülerschaftsgesetz 1950 geregelt. Soweit dieses neue Hochschul-Organisationsgesetz mit diesem anderen Gesetz in Berührung kommt, dürften gewisse Novellierungen notwendig sein.

Als Grundlage dieses neuen Gesetzes wurde das Universitäts-Organisationsgesetz vom 27. April 1873 benutzt. Dieses neue Gesetz unternimmt den Versuch, auch allen Schulen, die zum Vollrang akademischer Forschungs- und Lehranstalten emporgewachsen sind, künftig an diesem Ordnungssystem Anteil zu gewähren.

Der allgemeine Grundsatz ist der, unter Beibehaltung der verschiedenen gebräuchlichen und der bewährten Einrichtungen anderer Hochschultypen gewisse allgemeine Grundsätze für sämtliche Hochschulen und Universitäten herauszuarbeiten.

Im übrigen geht der Entwurf zuerst von der Tatsache aus, daß die Hochschule eine dem Staate zugewandte und eine dem staatlichen Einfluß entzogene Seite aufweist. Die Anerkennung dieses Grundsatzes muß eben erstens die Feststellung des Charakters als staatliche Anstalt zur Folge haben und zweitens die Garantie einer Eigenständigkeit im Rahmen des im Gesetz nach Umfang und Inhalt bestimmten Rechtes der Selbstverwaltung.

Der erstere Grundsatz wird durch die Betonung der Unterstellung unter das Bundesministerium für Unterricht unterstrichen. Das enthält eben die Feststellung des Charakters als staatliche Anstalt. Die autonomen Rechte sind in einer weiteren Festlegung und durch die zugestandene beschränkte Rechtspersönlichkeit konkretisiert.

Selbstverwaltung, Rechtspersönlichkeit und alle anderen Sonderrechte und Privilegien sind nicht das Erbe von früher, sondern wurden zum Teil im Mittelalter verliehen und dann oftmals wieder durch die verschiedenen staatlichen Eingriffe genommen und sind neuerlich nach dem Jahre 1848 wiederverliehen worden. Die jetzige Gesetzgebung hatte aber keinesfalls die Absicht, diese Privilegien zu reduzieren, sondern wollte sie erhalten.

Es war ferner Aufgabe des Entwurfes, die zahlreichen Rechtsvorschriften zusammenzufassen, beziehungsweise stark zu reduzieren. Es ergab sich, daß Rechtsvorschriften ge-

strichen werden konnten, die viel umfangreicher waren als der nunmehr vorliegende Gesetzesbeschluß.

Der Gesetzesbeschluß gliedert sich in 11 Abschnitte mit insgesamt 71 Paragraphen.

Der I. Abschnitt enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Aufgaben der Hochschulen, ihre Doppelstellung als staatliche Anstalt und Selbstverwaltungskörper sowie über die Errichtung und Auflassung von Hochschulen und Fakultäten.

Der II. Abschnitt handelt vom Personal der Hochschulen. Er legt die Rechte und Pflichten des Personals im Rahmen der Hochschulorganisation fest.

Der III. Abschnitt handelt von den akademischen Behörden an den Universitäten. Insbesondere enthält er eine taxative Aufzählung der autonomen Rechte.

Der IV. Abschnitt, der von der Organisation der akademischen Behörden an den Technischen Hochschulen handelt, und der V. Abschnitt, der die akademischen Behörden an den Hochschulen ohne Fakultätsgliederung behandelt, folgen in ihrem Aufbau dem III. Abschnitt. An zahlreichen Stellen konnte sich insbesondere der V. Abschnitt auf Verweisungen auf die Organisation der Universitäten beschränken.

Der VI. Abschnitt handelt vom Rektorat, Dekanat und der Quästur.

Der VII. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Organisation der Institute und Lehrkanzeln sowie organisatorische Bestimmungen über den Lehrbetrieb; dieser wird im Rahmen des geplanten Hochschulstudiengesetzes ausführlich zu regeln sein.

Der VIII. Abschnitt behandelt die Verleihung der von den Hochschulen traditionell zu verleihenden Ehrenrechte.

Der IX. Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten der Rektorenkonferenz und der X. Abschnitt den Akademischen Rat.

Der XI. Abschnitt schließlich enthält die Bestimmungen zum Schutze der dem Hochschulwesen eigentümlichen Bezeichnungen und Titel sowie die notwendigen Schlußbestimmungen.

Soviel zum allgemeinen. Zu den einzelnen Paragraphen, die kurz zu streifen sind, deren Einzelheiten jedoch nicht bis ins Detail vorgetragen werden können, ist folgendes zu sagen:

Es wird im § 1 zunächst festgestellt, daß die Hochschulen Anstalten des Bundes sind. Um Schenkungen beziehungsweise letztwillige Zuwendungen annehmen und verwenden zu können, ist es notwendig, daß sie auch eine

beschränkte Rechtspersönlichkeit zuerkannt erhalten. Dies ist auch notwendig, um es den Hochschulen zu ermöglichen, Mitglieder von Vereinen, insbesondere von internationalen wissenschaftlichen Verbänden zu werden.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen versucht schließlich, die wichtigsten Aufgaben der Hochschulen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Lehre zu umschreiben. Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Diese umfaßt insbesondere auch die wissenschaftliche Berufsausbildung, die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

In den §§ 2 bis 4 ist die Hochschulautonomie festgelegt. Im autonomen Wirkungsbereich sind die Organe der Hochschulen zwar an die Rechtsvorschriften, nicht aber an Weisungen gebunden. Der administrative Instanzenzug endet im autonomen Wirkungsbereich bei der obersten akademischen Behörde.

Im § 5 werden die Aufsichtsrechte des Bundesministeriums für Unterricht umschrieben. Besonders wichtig sind die Bestimmungen, in denen dem Unterrichtsministerium das Recht eingeräumt wird, im Falle einer Rechtsverletzung durch die akademischen Behörden die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mit bindender Wirkung auszulegen.

Die §§ 6 und 7 enthalten die namentliche Aufzählung der Universitäten samt dem Ort der Niederlassung der Universität. Jede Neuerrichtung oder Auflassung einer Fakultät oder Hochschule bedeutet daher die Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung und kann sohin nur durch Bundesgesetz erfolgen. Eine einschneidende Änderung sieht der § 7 Abs. 2 für die beiden Technischen Hochschulen Wien und Graz vor. Die Technische Hochschule in Wien hatte bisher fünf, die Technische Hochschule in Graz vier Fakultäten. Nunmehr sind für beide Hochschulen je drei Fakultäten vorgesehen, von denen jede eine Gruppe naher verwandter Fächer zu einer größeren Verwaltungseinheit mit einem Fakultätskollegium an der Spitze zusammenfassen soll.

§ 8 teilt die an den Hochschulen tätigen Personen in drei Gruppen:

- a) die Angehörigen des Lehrkörpers;
- b) diejenigen Personen, die zwar wissenschaftlich tätig sind und allenfalls auch beim Unterricht gewisse Hilfsfunktionen zu besorgen haben, aber keine selbständige unterrichtende Tätigkeit ausüben, und
- c) schließlich das sonstige Hilfspersonal.

Im § 9 sind die Angehörigen des Lehrkörpers angeführt. Die Hochschullehrer werden nach verschiedenen Gruppen zusammengefaßt. Die

erste Gruppe umfaßt die Angehörigen des Lehrkörpers, die in einem bestimmten Fach wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Aus diesen Personen setzen sich auch die akademischen Behörden zusammen. Die zweite Gruppe bilden die Hochschullektoren. Die dritte Gruppe umfaßt jene Personen, die nicht an der betreffenden, sondern an irgendeiner anderen Hochschule das Recht besitzen, wissenschaftlichen Unterricht zu erteilen. Die vierte Gruppe schließlich besteht aus denjenigen Angehörigen des Lehrkörpers, die lediglich die Erlaubnis erhalten haben, die eine oder die andere Lehrveranstaltung abzuhalten. Es wird sich in der Regel um Fächer handeln, die nach den Studienvorschriften zwar nicht zwingend vorgeschrieben sind, deren Kenntnis aber als ergänzende Ausbildung wünschenswert ist.

Schon bisher haben die an den Universitäten tätigen Professoren, Dozenten und Lektoren unbeanstandet für sich das Recht in Anspruch genommen, der ihnen zukommenden Bezeichnung das Wort „Universitäts“ voranzusetzen, sich also zum Beispiel „Universitätsprofessor“, „Universitätsdozent“ usw. zu nennen. Diese langjährige Übung wird nunmehr gesetzlich verankert.

Der Entwurf beschränkt sich im § 10 auf die Regelung der Stellung der Hochschulprofessoren im Rahmen der Hochschulorganisation. Der Entwurf konnte sich daher zum Beispiel auch nicht mit der Frage befassen, ob freie Dienstposten für Hochschulprofessoren öffentlich auszuschreiben sind.

Im § 11 werden die emeritierten Hochschulprofessoren behandelt. Mit der Versetzung in den Ruhestand, die nach Vollendung des 70. und mit dem Ehrenjahre nach Vollendung des 71. Lebensjahres auszusprechen ist, verlor bisher der ordentliche oder außerordentliche Professor das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die nunmehr auf Grund besonderer Bestimmung zu emeritierenden Professoren sollen nach dem neuen Entwurf bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ganz allgemein ihre Lehrbefugnis behalten und darin nur insoweit beschränkt werden, als es die notwendige Zusammenarbeit mit dem neuen Lehrkanzelsvorstand erfordert.

Im § 12 sind die Honorarprofessoren behandelt, die ebenfalls in zwei Kategorien eingeteilt sind, nämlich in jene, die, aus dem Ruhestand kommend, wiederum eingestellt und honoriert werden, und in bestimmte Personen, die ehrenhalber den Rang eines Professors erhalten haben. In diesem Falle soll keine Ernennung stattfinden, sondern eine Verleihung der Lehrbefugnis durch das Professorenkollegium.

Im § 13 werden die Hochschuldozenten behandelt, wobei der gebräuchliche Titel „Privatdozent“ aufgegeben wurde. Der Entwurf verwendet nur mehr die Titel „Hochschuldozent“ beziehungsweise „Universitätsdozent“. Sonst bestehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Bestimmungen der Habilitationsnorm; lediglich ein Berufsrecht an das Unterrichtsministerium ist eingebaut, das einen besseren Rechtsschutz für abgewiesene Habilitationswerber gewährleisten soll, als es bisher der Fall war.

Im § 14 werden die Hochschullektoren behandelt.

Der § 15 behandelt die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden.

Die §§ 16 und 17 handeln von den Lehrbeauftragten und den Instruktorinnen. Zu dieser Gruppe gehören zunächst Personen, die nebenberuflich einige Stunden wissenschaftlichen Unterricht aus Ergänzungsfächern abhalten. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Hochschullehrer, die fallweise eine vakante Lehrkanzel bis zu ihrer Nachbesetzung supplieren. Die dritte Gruppe der derzeitigen Lehrbeauftragten erteilt stundenweise Unterricht aus praktischen Fächern.

Der § 18 enthält Bestimmungen bezüglich besonderer Lehraufträge.

Der § 19 behandelt das sonstige wissenschaftliche Personal. Im Abs. 1 heißt es: „Außer den Mitgliedern des Lehrkörpers werden als wissenschaftliches Personal Hochschulassistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte, Demonstratoren, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes und verwandter Dienstzweige sowie pragmatisch oder vertragsmäßig angestellte Bundeslehrer verwendet.“ Dieses wissenschaftliche Personal untersteht gemäß Abs. 2 unmittelbar den Leitern der Lehr- und Forschungseinrichtungen. Die Bestellung von wissenschaftlichen Hilfskräften usw. kann, wie der Abs. 3 besagt, vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen den akademischen Behörden übertragen werden.

§ 20 handelt von dem nichtwissenschaftlichen Personal.

Der Abschnitt III betrifft die akademischen Behörden an den Universitäten.

Der § 21 enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Der § 22 regelt die Wahlen und Funktionsperioden. Die Dekane und Rektoren sind für jedes Studienjahr im Monat Juni des vorhergehenden Studienjahres zu wählen. Entschuldigungsgründe für die Ablehnung

einer Funktion gelten bei der ersten Wahl nicht, außer die Annahme einer solchen Funktion ist nicht zumutbar. Eine Wiederwahl kann aber der betreffende gewählte Funktionär ablehnen.

Im § 23 ist die Stellvertretung bei Verhinderungen geregelt. Eine neue Bestimmung ist in diesem Paragraphen insofern enthalten, als von nun an der am längsten in der Fakultät tätige Professor zur Vertretung des Prodekans berufen wird, da er als erfahrenste Persönlichkeit für diese Stellung anzusehen ist.

§ 24 bestimmt die Zusammensetzung der Professorenkollegien.

§ 25 regelt die Geschäftsführung der Professorenkollegien, wobei neu ist, daß auch ständige und nichtständige Kommissionen gebildet werden können, denen die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Angelegenheiten übertragen werden kann.

In einem langen Absatz des § 26 sind sämtliche Möglichkeiten des Wirkungsbereiches der Professorenkollegien aufgezählt.

§ 27 betrifft die Wahl der Dekane, wobei neu ist, daß auch ein außerordentlicher Professor zum Dekan gewählt werden kann.

§ 28 regelt die Amtspflichten des Dekans.

§ 29 betrifft die Zusammensetzung des Akademischen Senates.

§ 30 umschreibt den Wirkungsbereich des Akademischen Senates. Das alles betrifft aber Einzelheiten, deren Vortrag hier unterbleiben kann, da sie ja gegenüber den bisherigen Zuständen kaum Neuerungen irgendeiner Art bringen. Ihre Erläuterung soll daher hier unterbleiben.

Im § 31, Wahl des Rektors, ist gegenüber den bisherigen Vorschriften lediglich die Änderung vorgesehen, daß die Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Wien statt wie bisher einen, von nun an zwei Wahlmänner zum Vollzuge der Rektorswahl zu stellen hat.

Im § 32 sind die Amtspflichten des Rektors umschrieben; im Abs. 4 ist im besonderen seine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Boden der Universität im Rahmen seiner autonomen Tätigkeit ausgesprochen.

Abschnitt IV, Akademische Behörden an den Technischen Hochschulen, enthält die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über Wahlen und Funktionsperiode, Stellvertretung, Zusammensetzung, Geschäftsführung und Wirkungsbereich der Fakultätskollegien, Wahl der Dekane, Amtspflichten der Dekane sowie die Zusammensetzung des Akademischen Senates. Der Wirkungsbereich des Akademischen Senates sowie die Zu-

sammensetzung und der Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums sind nach den bei den Technischen Hochschulen geltenden Bestimmungen geregelt; so wie das Gesamtkollegium auch eine besondere Funktion ausübt, wird auch dessen Wirkungsbereich in einem eigens für das Gesamtkollegium bestimmten Paragraphen, nämlich im § 44, umschrieben.

Der V. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die akademischen Behörden an den Hochschulen ohne Fakultätsgliederung.

Der Abschnitt VI umschreibt die Amtsgeschäfte der Dienststellen an den Hochschulen, die ja alle bekannt sind: Rektorat, Dekanat und Quästur.

Der VII. Abschnitt handelt von den Lehr- und Forschungseinrichtungen.

Im § 58 sind die Bestimmungen über die Lehrkanzeln festgelegt. Eine „Lehrkanzle“ ist nach dem Text dieses Paragraphen die Zusammenfassung des Unterrichtes in einem bestimmten Fache, jedoch ohne materielles Substrat.

Im § 59 sind die Hochschulinstitute und Kliniken definiert, die sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch der wissenschaftlichen Lehre dienen. Der Entwurf faßt unter dem Oberbegriff Institut alle jene Einrichtungen zusammen, die bisher recht unterschiedlich als Institute, Laboratorien, Lehrkanzeln, Honorar-dozenten, Seminare usw. bezeichnet wurden. Der vieldeutige Ausdruck Seminar wurde in dem Entwurf an dieser Stelle absichtlich vermieden. In Zukunft soll der Ausdruck Seminar nur mehr für Lehrveranstaltungen bestimmter Art gebraucht werden.

§ 60 betrifft die Lehrveranstaltungen. Hier ist wesentlich, daß die Angehörigen des Lehrkörpers berechtigt sind, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Vorlesungen, Übungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen abzuhalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugemessene Lehrverpflichtung beziehungsweise den ihnen erteilten Lehrauftrag persönlich zu erfüllen.

§ 62 behandelt die Hochschulkurse, die auch außerhalb des Standortes der Hochschule abgehalten werden können.

Der VIII. Abschnitt enthält Bestimmungen über akademische Ehrentitel.

In § 63 sind die Ehrendokorate behandelt.

In § 64 sind die Bestimmungen über die Erneuerung akademischer Grade festgehalten.

§ 65 handelt von der Ernennung von Ehrensensatoren und Ehrenbürgern. Beschlüsse betreffend die Verleihung der in den Abs. 1 und 2 erwähnten Titel bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Die Ehrensensatoren und Ehrenbürger erhalten ein

Diplom. Ihre Namen werden in einem Ehrenbuch der Hochschule verzeichnet.

Im § 66 sind die Bestimmungen über sonstige Titel festgelegt. Gewerbetreibenden, die mit einer Hochschule oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, kann die oberste akademische Behörde zum Zeichen der Anerkennung das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese ständige Verbundenheit zum Ausdruck bringt, zum Beispiel die Bezeichnung „Universitätsoptiker“, „Universitätsverlag“ usw.

Die akademische Behörde, die einen akademischen Ehrentitel verliehen hat, wird im § 67 ermächtigt, die Verleihung zu widerrufen, wenn sich der Ausgezeichnete durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist.

Im Abschnitt IX, § 68, sind die bisher gesetzlich nicht festgelegten Bestimmungen über die Rektorenkonferenz enthalten. Die Einrichtung der Rektorenkonferenz hat sich als äußerst günstig erwiesen. Die Rektoren der Hochschulen, einschließlich des Dekans der Katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg, kommen wenigstens einmal im Jahr zu gemeinsamen Beratungen sämtlicher einschlägiger Gegenstände zusammen. Die Rektorenkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf. Kommen dort Angelegenheiten zur Beratung, die auch für die Akademie der bildenden Künste und die Kunstakademien von Bedeutung sind, so sind der Rektor der Akademie der bildenden Künste und die Präsidenten der Kunstakademien zur Teilnahme an der Rektorenkonferenz einzuladen.

Im X. Abschnitt sind die Bestimmungen über den Akademischen Rat festgelegt. Das ist ein Kollegium aus 15 Mitgliedern, das beim Bundesministerium für Unterricht besteht. Fünf Mitglieder entsendet die Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates, fünf weitere entsendet die Rektorenkonferenz, die restlichen fünf Mitglieder bestellt der Bundesminister für Unterricht vorwiegend aus den Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschulen. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akademischen Rates beträgt fünf Jahre. Den Vorsitz im Akademischen Rat führt der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

Im XI. Abschnitt sind die Straf- und Schlußbestimmungen festgelegt. Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Fakultät“, „Klinik“, „akademisch“ und andere dem Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eigentümliche Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade

sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 Abs. 2 geschützt. Wer diese Bestimmungen durchbricht, kann mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S belegt oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

In den Schlußbestimmungen — § 71 — wird festgelegt, daß mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes alle den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden bisherigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zählen fast eine ganze Seite solcher Bestimmungen auf. Aus dieser riesigen Anzahl von Bestimmungen ist nun ein Gesetz erwachsen, das 71 Paragraphen enthält, und — was sicherlich auch einmalig ist — dieses Gesetz verursacht dem Staat keine Kosten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Duschek gemeldet.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist sehr bedauerlich, daß wir hier im Bundesrat nur so selten Gelegenheit haben, zu Hochschulfragen Stellung zu nehmen. Der Nationalrat hat es in dieser Hinsicht besser. Er kann jedes Jahr während der Budgetdebatte über dieses Thema ausführliche Diskussionen abführen, und er hat von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren auch sehr oft und ausgiebig Gebrauch gemacht. Ich halte das deshalb für bedauerlich, weil in weiten Kreisen noch nicht das richtige Verständnis für die Bedeutung der Hochschulen und ihres Wirkens in der Gesellschaft vorhanden ist. Ich werde darauf im Laufe meiner Ausführungen noch zurückkommen.

Die Hochschulen haben, wie auch in § 1 dieses Gesetzes festgestellt wird, eine doppelte Aufgabe: sie dienen der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre.

Lassen Sie mich zunächst einmal von der zweiten Aufgabe reden. Die Hochschulen haben die Aufgabe einer Berufsbildung auf höchster Stufe. Sie bilden Lehrer, Juristen, Ärzte, Techniker aus, um nur einige der wichtigsten Berufssparten zu nennen. Man muß sich fragen, ob die Hochschulen heute diese Aufgabe wirklich zu vollster Zufriedenheit erfüllen, und es muß leider festgestellt werden, daß das nicht durchaus der Fall ist. Das ist zum Teil die Schuld der Hochschulen selbst, zum Teil ist die Ursache die stürmische Entwicklung der Wissenschaften, die über uns hereingebrochen ist und mit der wir

einfach nicht fertig geworden sind. Aber wenn wir zum Beispiel feststellen, daß sich unsere Juristen zu einem sehr erheblichen Teil ihre Ausbildung nicht an der Hochschule, sondern in privaten Kursen holen und nur an die Hochschule kommen, um ihre Examina abzulegen, so müssen wir doch sagen, daß die juristischen Fakultäten die Aufgabe, die ihnen von der Gesellschaft gestellt ist, nicht zur vollen Zufriedenheit erfüllen.

Eine andere Frage, die mit dem zweiten Gesichtspunkt zusammenhängt, ist die starke Verlängerung der effektiven Studiendauer etwa an den medizinischen Fakultäten, aber ganz besonders an den Technischen Hochschulen, die mit einer sehr starken Überlastung der Studierenden verbunden ist und dazu führt, daß verhältnismäßig wenig Studenten, jedenfalls weniger, als dem Bedarf entspricht, die Hochschulen verlassen. Das sind aber Fragen, die nicht durch dieses Gesetz geregelt werden, sondern durch ein Hochschulstudiengesetz, das in Aussicht gestellt ist und das die Studienpläne der Hochschulen regeln soll. Zweifellos brauchen die Hochschulen für die Berufsausbildung Studienpläne, also eine gebundene Lehre mit Pflichtvorlesungen und dergleichen. Man mag sich fragen, ob durch diese Notwendigkeit nicht das Prinzip der freien Lehre an den Hochschulen überhaupt durchbrochen und aufgehoben wird. Ich glaube, daß das durchaus nicht der Fall sein muß, denn jeder Hochschullehrer kann seine Pflichtvorlesungen weitgehend nach eigenem Entschluß gestalten und hat darüber hinaus die Möglichkeit, in Sondervorlesungen und Seminaren eine völlig freie Lehrtätigkeit zu entfalten.

Ich komme zu der Frage der Forschung. So wie von der Freiheit der Lehre spricht man viel von der Freiheit der Forschung, und diese ist zweifellos von überragender Bedeutung. Hier handelt es sich um eine individuelle Freiheit, die in engstem Zusammenhang mit dem demokratischen Grundrecht der freien Meinungsäußerung steht und deren Realisierung im größten Interesse der Allgemeinheit liegt.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns überlegen, wie sehr sich die Welt in den letzten 100 Jahren verändert hat, und wenn wir versuchen, die Wurzel dieser Veränderung klarzulegen, so werden wir feststellen, daß diese Wurzel die rapide Entwicklung der Wissenschaften, speziell der Naturwissenschaften, in dieser Zeit ist.

Ich brauche nicht von der Atombombe zu reden. Es gibt viele Entdeckungen und Erfindungen — an sich zum Teil vielleicht Kleinigkeiten —, die zusammen unser Leben völlig anders gestalten, als es das Leben

unserer Großeltern war. Wir brauchen nur an die Fortschritte der Medizin zu denken, die dazu geführt haben, daß sich das durchschnittliche Lebensalter der Menschen gewaltig erhöht hat. Die weiteren Folgen sind vorläufig noch kaum abzusehen. Viele Menschen befürchten, daß diese Altersverschiebung im Aufbau der Bevölkerung zu sehr unangenehmen sozialen Konsequenzen führen muß, weil die Zahl der Rentner und Pensionisten im Vergleich zur Zahl der Arbeitsfähigen zunimmt. Ich glaube, daß diese Befürchtungen nicht begründet sind, weil sich in der wissenschaftlichen Entwicklung neue Dinge abzeichnen — man spricht heute von einer zweiten industriellen Revolution —, weil eine Entwicklung vor sich geht, die dazu führen wird, daß sehr erhebliche Teile der menschlichen Arbeit, die nicht als manuelle, sondern als geistige Arbeit zu bezeichnen sind, in Zukunft von Maschinen bewältigt werden, sodaß auch hier eine ganz gewaltige Ablösung menschlicher durch maschinelle Arbeitskraft erfolgen wird. In diesem Zusammenhang wird, ganz im Gegensatz zu den eben erwähnten Befürchtungen, in manchen Ländern von der Notwendigkeit gesprochen, die Arbeitszeit weiter zu verkürzen. Man sieht also, daß sich hier eine ganz andere Entwicklung abzeichnet, die zweifellos eine ausgleichende Wirkung hat und die wir mit größter Aufmerksamkeit verfolgen müssen.

Nun, man kann diese Vorgänge nicht stoppen und nicht ungeschehen machen. Jedes Land, das in der Welt und im wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Konkurrenzkampf der Nationen bestehen will, muß die wissenschaftliche Forschung in großzügigster Weise fördern. Und gerade hier ist jeder Versuch einer Reglementierung völlig abwegig. Die wissenschaftliche Arbeit ist dem künstlerischen Schaffen durchaus vergleichbar und läßt sich ebenso wenig wie dieses durch irgendwelche Normen und Vorschriften steuern. Alle Versuche, die die Diktaturen in dieser Richtung gemacht haben und leider noch immer machen, haben zu den unerfreulichsten Konsequenzen und Verfallserscheinungen geführt. Jeder Versuch einer ideologischen oder politischen Lenkung der Wissenschaft ist von Übel. Daneben gibt es aber vielfach auch eine materielle Behinderung. Gegen diese materielle Behinderung, die in Österreich besonders kraß war, haben wir zehn Jahre lang einen fast verzweiferten Kampf geführt, und erst im vergangenen Jahr ist es gelungen, eine Wende herbeizuführen, die allerdings erst ein Anfang ist.

Aber es gibt seit jeher und fast überall eine Behinderung der wissenschaftlichen For-

schung, die nicht oder zumindest nicht bewußt aus ideologischen oder weltanschaulichen Wurzeln stammt, sondern psychologische Gründe hat. Der amerikanische Sozialwissenschaftler William Ogburn hat diese Erscheinung als Cultural Lag bezeichnet; ich glaube, den Sinn dieser Worte am besten wiederzugeben, wenn ich von einem Gesetz der kulturellen Trägheit spreche. Es ist die uns allen wohlbekannte Erscheinung, daß die Menschen oft und gern bereit sind, alles Fremde, alles Neue und Ungewohnte ohne Prüfung abzulehnen und zu verurteilen. Und das gibt es leider auch in der Wissenschaft. Männer, die mit neuen Ideen hervortreten, mit Ideen, die sich oft später als ungeheuer fruchtbar erweisen, haben die größten Schwierigkeiten, sich gegen die Zunft durchzusetzen — gegen die wissenschaftliche Zunft an den Hochschulen. Hier zieht sich durch die Geschichte der wissenschaftlichen Forschung eine gerade Linie von Galilei angefangen bis Sigmund Freud und darüber hinaus.

Solche Erscheinungen widersprechen dem Prinzip von der Freiheit der Wissenschaft; sie stehen aber auch in diametralem Gegensatz zu dem vitalen Interesse der Allgemeinheit am Fortschritt der Wissenschaft.

Die Freiheit der Wissenschaft in Lehre und Forschung hat nichts zu tun mit dem Begriff der Hochschulautonomie. Autonomie heißt Selbstverwaltung. Es ist auch für die Hochschulen eine mehr oder weniger selbstverständliche Sache, daß sie einen Teil ihrer Agenden selbst verwalten.

Es ist einer der größten Vorzüge dieses Gesetzes, daß die Hochschulautonomie, die ja eine sehr umstrittene Frage war, hier durch ganz klare Bestimmungen im Sinne der Selbstverwaltung geregelt wird. Ich glaube sogar, daß man in dieser Richtung noch weiter hätte gehen können. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um an den Herrn Unterrichtsminister den Appell zu richten, die Hochschulen so weit als möglich vor den Attacken eines wildgewordenen Amtsschimmels zu schützen. Erlauben Sie mir, ein Beispiel zu wiederholen, das ich seit Jahren immer wieder, allerdings mit völliger Erfolglosigkeit, vorbringe: Über alle Briefe, die von den Instituten geschrieben werden, über alle Straßenbahnfahrtscheine, die verbraucht werden, muß genau Protokoll geführt werden, es muß angegeben werden, an wen die Briefe gerichtet waren, und der Zweck jeder Straßenbahnfahrt muß mit Unterschrift bestätigt werden. Früher einmal war es möglich, daß die Institute solche Bagatellobjekte — auch für Schreibmaterial und dergleichen — unter dem Titel „im Handkauf besorgte Bedarfsartikel“ ver-

rechnen konnten. Es ist wirklich nicht zu verstehen, warum das jetzt nicht mehr möglich sein kann. Wenn die Beträge zu groß werden, kann die Aufsichtsbehörde immer noch Aufklärung fordern. Es gibt doch schließlich auch das Amtshaftungsgesetz, und man kann den Institutsvorstand, der zuviel ausgibt, ohne weiteres belangen.

Das Wirken der Hochschulen in Lehre und Forschung hängt in erster Linie, darüber sind sich, glaube ich, alle Beteiligten klar, von den Persönlichkeiten der Lehrer und Forscher ab. Wir müssen mit großem Bedauern feststellen, daß gerade hier an unseren Hochschulen ein wirklicher Abstieg festzustellen ist. Erinnern wir uns an die überragende Bedeutung, die die Wiener medizinische Fakultät vor Jahrzehnten gehabt hat. Diese Fakultät war das Mekka für alle Ärzte aus der ganzen Welt und vielleicht das bedeutendste Zentrum medizinischer Forschung überhaupt.

Denken wir an die österreichischen Nobelpreisträger; wir haben deren acht gehabt, ein verhältnismäßig sehr großer Anteil im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Aber wir müssen mit Bedauern feststellen, daß seit 1936 kein Österreicher mehr den Nobelpreis bekommen hat.

Es kann nicht stark genug betont werden, wie wichtig die Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist. Hier liegt eine wirkliche Verpflichtung der Öffentlichkeit und des Staates vor, alles daranzusetzen, um die freie Forschung in Österreich zu fördern und von allen Fesseln zu befreien.

Auf das engste hängt damit ein anderes Problem zusammen, das besonders in den letzten Jahren aktuell geworden ist, nämlich das Problem des wissenschaftlichen Nachwuchses. Seit Jahren gehen unsere fähigsten jungen Wissenschaftler in großer Zahl ins Ausland, sodaß für unsere Hochschulen nur mehr die zweite und dritte Wahl übrigbleibt.

So begrüßenswert es an sich ist, wenn junge Wissenschaftler ins Ausland gehen und dort etwas zur Geltung und Anerkennung Österreichs als wissenschaftlicher und kultureller Faktor in der Welt beitragen, so gefährlich ist es, wenn diese Auswanderung, wie es jetzt der Fall ist, jedes vernünftige Maß weit übersteigt.

Wir müssen zu einer Auslese kommen, und zwar vor allem zu einer positiven Auslese, zu einem wirklichen Erfassen und Fördern der Begabungen, die wir in unserem Lande zweifellos in reicher Zahl haben, die aber durch verschiedene Umstände, durch Vorurteile, durch soziale und finanzielle Schwierigkeiten und durch mangelnde Arbeitsmöglichkeiten nicht zur Entfaltung kommen. Diese

Frage hat auch mit den Hochschulen unmittelbar zu tun. Hier fehlt der wissenschaftliche Nachwuchs in einem erschreckenden Ausmaß; in manchen Fächern ist überhaupt niemand mehr da, sodaß die Schwierigkeiten, frei gewordene Lehrkanzeln zu besetzen, immer größer werden, wenn sich auch in allerletzter Zeit vielleicht die Möglichkeiten von Berufungen aus dem Ausland etwas gebessert haben.

Das Gesetz selbst hat mit diesen Fragen in zweifacher Hinsicht eine unmittelbare Berührung, nämlich bei der Habilitation und bei der Berufung von Lehrkräften auf freie Stellen. Als vornehmstes Prinzip, als Grundprinzip, hat auch hier die Freiheit von Lehre und Forschung zu gelten. Man kann sich einen Idealzustand vorstellen, der etwa darin bestünde, daß kein Unfähiger hinaufkommt, daß dafür aber jeder Fähige gefördert wird und daß schließlich an die Hochschulen der jeweils Fähigste genommen wird.

Man muß trachten, diesem Grundsatz nach Möglichkeit näherzukommen, und in dieser Hinsicht bringt dieses neue Gesetz einige Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand. Es spricht zum Beispiel ganz ausdrücklich die im Grunde genommene selbstverständliche Pflicht der Begründung jedes Bescheides aus. Es eröffnet im § 13 die Möglichkeit für die Habilitationswerber, im Falle einer Ablehnung an das Unterrichtsministerium zu appellieren.

Was das Berufungsverfahren, also das Verfahren, das zur Ernennung von Hochschulprofessoren führt, anlangt, so wird im § 10 Abs. 3 festgestellt, daß das Professorenkollegium das Recht hat, zur Besetzung einer freien Lehrkanzel Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben. Nun, dieses Vorschlagsrecht der Hochschulen ist eine Selbstverständlichkeit. Schließlich sitzen ja die Fachleute, die am besten beurteilen können, wer der Fähigste für die freie Lehrkanzel ist, an den Hochschulen. Leider spielt sich aber das gegenwärtige Berufungsverfahren in einer Form ab, die Mißstände keineswegs ausschließt, und daß es da nicht immer mit rechten Dingen zugeht, das pfeifen schließlich die Spatzen von den Dächern. Darum brauche ich darüber nicht viel zu reden, ich möchte auch nicht in den Ruf kommen, ein Vogel zu sein, der sein eigenes Nest beschmutzt. Aber ich meine doch, daß nur eine ehrliche und sachliche Kritik Grundlage und Anlaß für eine Besserung der Dinge sein kann, denn reparieren kann man erst, wenn man weiß, wo der Fehler steckt.

Wie spielt sich das Verfahren heute ab? Wenn eine Lehrkanzel frei wird, wählt das

Professorenkollegium an der Hochschule einen Ausschuß von Fachleuten, der also im kleinsten Kreis die Bewerber auswählt und schließlich dem Professorenkollegium einen Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag wird vom Professorenkollegium in der Regel ziemlich widerspruchlos angenommen. Es kommt selten vor, daß das Kollegium gegen einen Vorschlag des Ausschusses Stellung nimmt. Der Grund ist sehr einfach; erstens sind es ja die Fachleute, die im Ausschuß sitzen, und zweitens stellt man sich nicht gern gegen die eigenen Kollegen, zumindest nicht ohne sehr gewichtige persönliche Gründe. Der Vorschlag kommt dann ins Ministerium, und das Ministerium ist bis jetzt in der Regel entsprechend dem Vorschlag vorgegangen. Es ist nur ganz selten — in den letzten zehn Jahren überhaupt nicht — vorgekommen, daß jemand ernannt wurde, der nicht im Vorschlag enthalten war. Die Möglichkeit dazu ist für das Ministerium jetzt durch die Formulierung im § 10 Abs. 3 eindeutig gegeben.

Oft werden solche Dreivorschläge nur pro forma erstellt. Man nimmt zwei Leute in die Liste hinein, von denen man weiß, daß sie bestimmt nicht kommen. Es bleibt dann nur der dritte übrig, und der muß genommen werden, sodaß der Dreivorschlag seinen Sinn und seine Bedeutung verliert. Die Beratungen der Ausschüsse spielen sich zur Gänze hinter verschlossenen Türen ab, die Öffentlichkeit erfährt nichts davon und wird vor die vollendete Tatsache gestellt.

Ich glaube aber, daß das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Dingen zu stark ist, als daß man diesen Zustand auf die Dauer belassen könnte. Das Ministerium selbst ist, auch wenn es den besten Willen hat, doch fachlich nicht kompetent, um die Qualifikation der einzelnen Bewerber wirklich beurteilen zu können.

In diesem Zusammenhang ist ein Erlaß aus dem Jahre 1848 von Interesse. Er ist einer der 15 Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetz aufgezählt und durch dieses Gesetz jetzt aufgehoben werden. Dieser Erlaß war also offenbar bis jetzt in Kraft, sonst müßte man ihn ja nicht aufheben. In diesem Erlaß aus dem Jahre 1848, der also das ehrwürdige Alter von 107 Jahren hat, ist die öffentliche Ausschreibung aller freien Stellen, auch an den Hochschulen, vorgeschrieben. Ich verstehe nicht, wieso es möglich war, daß diese Bestimmung nie wirksam geworden ist.

Die Frage der Ausschreibung von Stellen im öffentlichen Dienst wird in der letzten Zeit

bei uns recht lebhaft diskutiert, und es haben sich sehr maßgebende Personen durchaus zustimmend geäußert. Ein Entwurf, den das Bundeskanzleramt hierfür ausgearbeitet hat, soll gegenwärtig bei den zuständigen Stellen in Beratung stehen. Ich kenne ihn nicht. Wir glauben aber, daß das vorliegende Gesetz ein guter Anlaß hätte sein können, die 107 Jahre alte, aber nie durchgeführte Bestimmung wieder zum Leben zu erwecken, gerade in Anbetracht der jetzt so lebhaft gewordenen Diskussionen um die Frage der öffentlichen Ausschreibung. Wir glauben, daß allein der Tatbestand der Publizität schon manches Unerfreuliche zu verhindern imstande gewesen wäre. Wir hoffen aber, daß aus dieser öffentlichen Ausschreibung der Stellen in absehbarer Zeit wirklich eine konkrete, auch für die Hochschulen geltende Norm wird, sodaß dann nachgeholt ist, was heute leider noch versäumt wurde.

Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die neue, durch das vorliegende Gesetz geschaffene Einrichtung des Akademischen Rates. Dieser Akademische Rat war in dem ursprünglichen Entwurf des Unterrichtsministeriums bereits vorgesehen, und zwar in einer etwas anderen Form, als er jetzt im Gesetz enthalten ist. Er ist von den Hochschulen ziemlich einhellig abgelehnt worden und war auch in dem Ministerialentwurf nicht enthalten. Es ist uns gelungen, diesen Akademischen Rat wieder in das Gesetz hineinzubringen, und wir glauben, daß sich das als eine sehr gute Maßnahme erweisen wird. Der Akademische Rat ist im § 69 des Gesetzes angeführt, wo seine Zusammensetzung und seine Agenden festgelegt sind. Er wird aus 15 Mitgliedern bestehen: fünf entsendet die Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates, fünf der Bundesminister für Unterricht und fünf die Rektorenkonferenz. Über die Tätigkeit des Akademischen Rates heißt es im Abs. 5:

„Der Bundesminister für Unterricht kann dem Akademischen Rate die Beratung von Hochschulangelegenheiten übertragen. Jedes Mitglied des Akademischen Rates hat das Recht, an den Bundesminister für Unterricht Anfragen über Hochschulangelegenheiten zu stellen.“

In diesem Akademischen Rat manifestiert sich das Interesse der Öffentlichkeit an den Hochschulangelegenheiten in einer sehr deutlichen Weise. Mit dem Anfragerecht der Mitglieder des Akademischen Rates ist ein erster Ansatz zu einer demokratischen Kontrolle der Hochschulen getan. Wir wollen damit keineswegs, wie die „Österreichische Hoch-

schulzeitung“ einmal gemeint hat, „die Wissenschaft gängeln“, sondern wir wollen das gerade Gegenteil, wir wollen, daß die Wissenschaft von allen Fesseln, welcher Art immer, befreit wird. Wir hätten uns noch mehr in dieser Richtung gewünscht, weil wir das für eine sehr entscheidende Frage halten. Es wird selbstverständlich in erster Linie vom Akademischen Rat, das heißt von seinen Mitgliedern, abhängen, ob er sich bewährt und positiv im Sinne einer Förderung der Hochschulen auswirken kann.

Wir glauben, daß das vorliegende Gesetz zusammen mit dem in Aussicht gestellten und trotz der Kompliziertheit der Materie hoffentlich bald zur Behandlung kommenden Hochschulstudiengesetz die Basis für eine neue Blüte unserer Hochschulen werden kann, wenn alle, auf die es ankommt, von diesem Wunsch beseelt und bereit sind, auch einmal diese oder jene persönlichen oder andere, nichtfachlichen Interessen zugunsten des höheren Interesses der österreichischen Wissenschaft zurückzustellen.

Ich kann für meine Fraktion die Erklärung abgeben, daß wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben werden. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Schon aus den Worten meines Vorredners konnten wir entnehmen, daß wir es erstens mit einem Organisationsgesetz zu tun haben, also nicht mit einem Gesetz, das sich mit materiellen oder gar finanziellen Dingen beschäftigt, und zweitens, daß dieses Gesetz ein wirklich gutes Gesetz ist, ein zweckmäßiges Gesetz, ein klar aufgebautes Gesetz und ein Gesetz, das einen einheitlichen Gedanken ausführt. Auch darüber hat mein Vorredner schon gesprochen.

Es sind zwei Grundsätze, auf die das Gesetz immer wieder zurückkommt und von denen das Gesetz durchzogen ist: erstens die Charakterisierung der Hochschulen durch ein inniges Zusammengehen von Forschung und Lehre und zweitens die sogenannte Selbstverwaltung oder Autonomie — in früheren Jahrhunderten hätte man gesagt: die Privilegien.

Zum ersten Grundsatz, Forschung und Lehre, brauche ich nicht viel hinzuzufügen. Feststellen wollen wir nur, daß die Lehre hauptsächlich in den Lehrkanzeln und die Forschung in den Instituten in Erscheinung tritt. Wollen wir also einen Maßstab daran anlegen, ob eine Hochschule wirklich ihren Aufgaben voll entspricht, dann wird es immer ein Maßstab sein, der den Zusammenhang zwischen Instituten und Lehrkanzeln ausdrückt. Je

besser eine Lehrkanzel mit dem entsprechenden Institut verbunden ist, desto mehr kann man sagen, daß das Verhältnis zwischen Lehre und Forschung befriedigend ist.

Nun zum zweiten Grundsatz, zum Grundsatz der sogenannten Autonomie. Wir kennen den Gedanken der Autonomie in unserem Land erstens aus der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften und zweitens aus der Selbstverwaltung der beruflichen oder wirtschaftlichen Interessenvertretungen des öffentlichen Rechtes. Nun haben wir neuerdings diesen Grundsatz der Selbstverwaltung auch im wissenschaftlichen Organisationsbetrieb formuliert.

Zunächst ist anzuerkennen, daß das, was man auf diesem Gebiet unter Autonomie versteht, klar formuliert ist. Im § 2 Abs. 3 heißt es: „Im autonomen Wirkungsbereich werden die Hochschulen, zwar gebunden an die Rechtsvorschriften, aber frei von Weisungen, auf Grund eigener Willensbildung ihrer Organe tätig.“ Im folgenden § 3 werden diese Angelegenheiten, in denen also die Hochschulen ohne Weisungen vorgehen können, taxativ aufgezählt, indem der Abs. 2 dieses Paragraphen ausdrücklich erklärt: „Alle übrigen Angelegenheiten der Verwaltung gehören zum staatlichen Wirkungsbereich der Hochschulen.“

Bei diesen Angelegenheiten, in denen also die Hochschulen ohne Weisungen tätig werden, sind wiederum zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums und die zweite Gruppe braucht diese Genehmigung nicht, unterliegt also höchstens einer obersten Aufsicht. Wir können das als eine ziemlich weitgehende Selbstverwaltung ansehen, die den wissenschaftlichen Lehranstalten unseres Landes hier zugebilligt ist.

Der Herr Vorredner hat auch schon ausgeführt, daß diese Selbstverwaltung in besonderer Weise bei dem sogenannten Vorschlagsrecht wirksam wird, das zunächst einmal in § 10 Abs. 3 aufscheint, wo es heißt, daß das Professorenkollegium das Recht hat, zur Besetzung eines Dienstpostens Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben. Das wird genauer und weitergehend ausgeführt im § 26 Abs. 2 lit. b usw.

Wir haben gestern den Herrn Unterrichtsminister im Ausschuß gefragt, wie die Handhabung dieses Vorschlagsrechtes gegenwärtig aussieht oder in den letzten Jahrzehnten ausgesehen hat, denn nach diesem Abschnitt — auch das hat mein Vorredner bereits hervorgehoben — ist der Herr Bundesminister für Unterricht an einen Vorschlag

des Professorenkollegiums nicht gebunden. Er kann also einen der Vorgeschlagenen berücksichtigen, er muß es aber nicht. In der Regel ist es so, daß das Unterrichtsministerium jemanden nimmt, der im Vorschlag tatsächlich enthalten ist. Es kann aber auch in eine Zwangslage versetzt werden, wenn, wie vorhin gesagt wurde, der Vorschlag so aussieht, daß zwei der Vorgeschlagenen aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht in Betracht kommen. Dann ist der Unterrichtsminister fast in eine Zwangslage versetzt. Wir haben ihn nun gefragt, wie sich das in den letzten Jahren und Jahrzehnten abgespielt hat, und haben zur Antwort erhalten — dies ist vielleicht auch für die Öffentlichkeit interessant —, daß es in den letzten 50 Jahren, also einschließlich der Zeit der alten Monarchie, nur sechs Fälle gegeben hat, in denen die Unterrichtsverwaltung sich nicht an den Vorschlag des betreffenden Professorenkollegiums gehalten oder jemanden entgegen diesem Vorschlag ernannt hat.

Das Vorschlagsrecht hat zwei Seiten. Die eine Seite ist die, daß es eine gewisse organische Entwicklung im Studienbetrieb ermöglichen kann. Jeder Professor hat die Eigentümlichkeit oder den Ehrgeiz, etwas zu gründen, was man eine Schule nennt. Er wird natürlich mit Vorliebe jemanden vorschlagen, der die Forschung und Lehre aus seiner Gedankenwelt her betreibt. Das kann zu einer künstlichen Bildung von Schulen führen oder zu einer Bildung von künstlichen Schulen, die nicht aus dem Wesen des Faches hervorgehen; es kann also leicht eine Clique entstehen. Auch solche Erscheinungen haben wir im Hochschulwesen häufig oder doch zumindest hin und wieder zu verzeichnen gehabt. Es ist vielleicht bekannt, daß mancher Prüfungskandidat es schwer hat, die richtigen Worte und Ausdrücke zu wählen, wenn er weiß, daß ein Professor ein Gegenspieler von ihm ist, der gerade auf seine Art nicht einschnappt. Manche Rigorosen sind dadurch schlecht ausgegangen, wie wir aus der Tradition in Wien wissen. Ich möchte keine Beispiele anführen, aber jeder weiß, daß solche Dinge vorgekommen sind. Das ist also die eine Seite: daß das Vorschlagsrecht es ermöglicht, eine organische Weiterentwicklung von Forschung und Lehre zu pflegen, daß es aber andererseits die Gefahr in sich schließen kann, zur Cliquenbildung zu führen. Die Formulierung, die wir vor uns haben, ist befriedigend, und wir können feststellen, daß sie eine Grundlage für die wissenschaftliche Entwicklung der nächsten Jahrzehnte in Österreich bildet.

Ich darf vielleicht zum Schluß in diesem Zusammenhang noch einen Gedanken zum

Ausdruck bringen, der etwas allgemeinerer Natur ist. Ich glaube, Sie sind alle mit mir überzeugt, daß die allgemeine systematische Durchforschung von Natur und menschlicher Gesellschaft eines der größten Güter ist, die Europa der Weltkultur gegeben hat. Es ist doch interessant, zu beobachten und darüber nachzudenken, daß es sehr viel größere Kulturkreise in der Welt gegeben hat als diese verhältnismäßig kleine Halbinsel Europa — denken wir daran, daß der chinesische und der indische Kulturbereich ja sehr große Männer hervorgebracht haben —, daß sich aber nirgends in diesen Bereichen die systematische, planmäßige Pflege der Wissenschaft entwickelt und bis heute erhalten hat. Ja man darf sogar sagen, selbst die alte Mittelmeerkultur der Griechen und Römer ist schließlich und endlich in Einzelleistungen steckengeblieben und hat keinen großen Stand an wissenschaftlichen Arbeitern hervorgebracht. Wenn wir uns sehr sachlich in der Geschichte umsehen, dann werden wir sagen müssen: Eigentlich ist ein solcher wissenschaftlicher Stand erst im Europa des Mittelalters festzustellen. Wenn auch die privilegierten Schulen des Mittelalters zunächst von dem Bedürfnis ausgegangen sind, eine Vorbildung für den Klerus zu geben, und wenn dann die Vorbildung für juristische und medizinische Angelegenheiten dazutreten ist, so haben sich doch schon im 13. Jahrhundert Bestrebungen ergeben, die gesamten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften auszubauen. Dies ist deshalb möglich geworden, weil es sich nicht um einzelne Personen handelte, die als Einzelgänger in einer großen Masse von Unverstand tätig sein mußten, und weil die Universitäten des Mittelalters nicht einfach im Dienste eines Landesfürsten standen, also nicht nur die Aufgaben zu betreuen hatten, die ihnen zugewiesen waren, sondern weil sich wirklich etwas entwickelt hat, was wir als freie wissenschaftliche Tätigkeit bezeichnen können. Auf diese Leistung, die Europa der Weltkultur gebracht hat, können wir stolz sein. Wir können dafür auch dankbar sein, denn sie hat dazu geführt, daß heute Europa und der amerikanische Annex einen Lebensstandard aufweisen, der weit über dem Durchschnitt der ganzen Welt liegt.

Wenn unser verhältnismäßig kleines Österreich nun auf Grund dieses Organisationsgesetzes für die wissenschaftlichen Hochschulen auch künftig in der Lage sein wird, zum weiteren Ausbau des wissenschaftlichen Lebens beizutragen, dann können wir den Unterrichtsminister beglückwünschen, daß er ein so gutes Instrument hierfür bekommen hat. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Unterrichtsminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Sehr geehrte Damen und Herren! Ein seltener, ich möchte fast sagen, ein historischer Anlaß veranlaßt den Unterrichtsminister, von der seltenen Übung, hier das Wort zu ergreifen, für sich Gebrauch zu machen. Ich meine damit nicht die Tatsache, daß heute das Hochschul-Organisationsgesetz hier zur Verabschiedung kommt, denn die Bedeutung dieses historischen Anlasses wurde von den Rednern beider Regierungsparteien gebührend und in den weitesten Partien auch zur Befriedigung des Unterrichtsministers klar herausgestellt.

Ich möchte die Gelegenheit der heutigen Sitzung aber benützen, um Ihnen mitzuteilen, daß im Laufe des gestrigen Tages der Herr Finanzminister mit seinem Kollegen in der Wiener Landesregierung endlich die Übereinstimmung der Auffassungen hinsichtlich des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses in Wien hergestellt hat. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Sie werden vielleicht meinen, das sei ein Klinikenbau wie viele andere. Glauben Sie mir, meine Damen und Herren: Dies könnte eine historische Wende sein. Ich erinnere mich daran, daß in unseren Akten folgendes Material erliegt: Vor etwa 60 Jahren schrieb der damalige Dekan der Wiener medizinischen Fakultät, als sich die Fakultät auf einem Höhepunkt ihres Ruhmes befand, an einen auswärtigen Kollegen, den er nach Wien berufen wollte, folgendes: Lieber Herr Kollege! Beeilen Sie sich nur ja, nach Wien zu kommen, damit Sie das Allgemeine Krankenhaus, die historische Stätte der hochberühmten medizinischen Schule, in Wien noch sehen, bevor sie dem Abbruch verfällt, um einem gewaltigen modernen Neubau Platz zu machen!

Über diese freudvolle und optimistische Erklärung gingen 60 Jahre hinweg, Krieg und Nachkriegszeit, Not und Zerwürfnisse zwischen den Kriegen und ein nochmaliger Weltkrieg, im Jahr 1945 ein Zusammenbruch ohnegleichen und dann der Aufbruch zu einer neuen Höhe nach diesem Schicksalsjahr unseres Vaterlandes.

Ich möchte hoffen, daß sich an die Tatsache, wonach sich in dieser wichtigen und entscheidenden Frage die Verwalter der Kassen geeinigt haben, auch die Zustimmung der Gesetzgeber schließen möge, damit sich von dem etwas erfülle, was wir als Hoffnung an das Organisationsgesetz binden möchten: Nicht die formale juristische Ordnung, deren Bedeutung wir nicht unterschätzen wollen, ist

für die Hochschulen das Entscheidende, sondern die Tatsache, daß die Männer der Wissenschaft, die dort wirken sollen, auch ein Leben, das in geistiger und materieller Hinsicht auf festem Boden steht, vorfinden. Dazu ist dieser Schritt — ich meine den Klinikneubau — zweifellos entscheidend. Wir möchten alle daran die Hoffnung knüpfen, daß die hochberühmte Wiener medizinische Schule, in neuen Lokalitäten und Kliniken wirkend, den Neuaufstieg zu dem gewohnten traditionellen Rang nehmen möge.

Schon im abgelaufenen Jahr haben wir zum ersten Mal seit längerer Zeit wieder Wissenschaftler aus dem Ausland an österreichische Hochschulen berufen können. Es sind dies fast zehn. Einige Berufungen sind noch im Gange. Diese Zahl wird sich in Zukunft vermehren; denn wenn wir die endliche Wiedereinführung des Privilegs der Emeritierung für die Hochschulprofessoren bekommen werden, wird das ein weiteres Privileg sein, das unsere Hochschullehrkanzeln wieder attraktiv macht.

Wenn sich alle beteiligten Kreise, die politischen wie die wirtschaftlichen, zur Weiterentwicklung, die — von mir vielleicht in der ersten Freude des Augenblicks mit übertriebener innerer Anteilnahme geschildert — in ihrer Realität aber durchaus solid und wertvoll ist, entschließen könnten, dann glaube ich, daß das heutige Gesetz nicht eine dürre juristische Ordnung, sondern eine Lebendigkeit des geistigen und wissenschaftlichen Lebens initiieren wird, auf die wir Österreicher alle mitstammen stolz sein können.

Ich wollte nicht verfehlen, in diesem stolzen Augenblick der Unterrichtsverwaltung auch die Vertretung des österreichischen Volkes daran Anteil haben zu lassen. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesminister für diese erfreuliche Mitteilung.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesverfassungsgesetz, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (**Schülerhaltungs-Kompetenzgesetz**), und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (**Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**).

Berichterstatteerin zu diesen Punkten ist Frau Dr.-Ing. Bayer. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatteerin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Es handelt sich zunächst um das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz. Gemäß Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 soll der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden. Dies ist bisher nur auf einem kleinen Teilgebiet, nämlich hinsichtlich des Lehrerdienstrechtes, geschehen, während für die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens durch den § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 393/1929 ein ziemlich unklares und kompliziertes Provisorium bestand. Durch das Dazwischentreten einiger deutscher Vorschriften und die Aufhebung bereits veralteter österreichischer Vorschriften entstand auf diesem Rechtsgebiet eine äußerst undurchsichtige Situation, die vor der unbedingt erforderlichen Neuregelung des gesamten übrigen Schulrechtes einer gesetzlichen Regelung und Klärung bedurfte.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Form eines Bundesverfassungsgesetzes regelt in elf Paragraphen die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte. Das Gesetz wird kurz Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz genannt und bezieht sich auf die Kompetenz für die mittleren Lehranstalten, Pflichtschulen, land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und niederen Fachschulen, Kindergärten und Horte.

Die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen mittleren Lehranstalten sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Der Begriff „öffentliche mittlere Lehranstalten“, der im Gesetz näher erläutert wird, umfaßt die vom Bund erhaltenen Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten aller Art, wie Lehrerbildungsanstalten, mittlere gewerbliche, kaufmännische, land- und forstwirtschaftliche, künstlerische und sonstige Fachschulen, die Lehrgänge mit oder ohne abschließende Reifeprüfung vorsehen. Eingegliederte Übungs-

kindergärten sowie Versuchsanstalten gelten als Bestandteil dieser Lehranstalten.

In den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen ist der Bund für die Gesetzgebung über die Grundsätze zuständig, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern obliegt. Im nachfolgenden werden wir hier den Gesetzesbeschluß über dieses Grundsatzgesetz besprechen. Unter öffentlichen Pflichtschulen sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen, einschließlich der ehemals „Fortbildungsschulen“ genannten Schulen, zu verstehen, die von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhalten werden.

Die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und Fachschulen und der öffentlichen Kindergärten und Horte sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Auch diese Begriffe werden im Gesetz näher erläutert. Öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, auch Fortbildungsschulen genannt, sind solche, die von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob zum Besuch dieser Schulen eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder nicht.

Öffentliche niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sind solche, die von einem Bundesland erhalten werden.

Schülerheime und Tagesschulheime, die öffentlichen Schulen angegliedert sind und von derselben Körperschaft wie die Schule erhalten werden, gelten als Bestandteil dieser Schulen.

Unter öffentlichen Kindergärten und Horten sind solche zu verstehen, die von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhalten werden.

Der Bund ist befugt, in den Angelegenheiten, die in die Vollziehung der Länder fallen, sich von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und vom Zustande der Schulen, Kindergärten und Schülerheime Kenntnis zu verschaffen, da ihm das oberste Leitungs- und Aufsichtsrecht des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens obliegt. Bei wahrgenommenen Mängeln ist der Landeshauptmann anzuweisen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für deren Abstellung Sorge zu tragen.

Das Blindenerziehungsinstitut und das Taubstummeninstitut des Bundes in Wien gelten als öffentliche Sonderschulen, für welche in

Gesetzgebung und Vollziehung der Bund zuständig ist.

Mit dem neuen Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz werden eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen aus den Jahren 1920, 1925 und 1929 außer Kraft gesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, er wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich bitte gleich um den zweiten Bericht.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Der zweite Bericht handelt vom Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Dieser nun vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen.

Es erschien notwendig, dieses Gebiet des Schulrechtes einer gesetzlichen Neuordnung zuzuführen, da die Rechtslage ziemlich undurchsichtig geworden war. Bis zum Jahre 1938 galten für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahre 1869 und weiterhin Schulgesetze und Fortbildungsschulgesetze der einzelnen Bundesländer für die Berufsschulen. Diese Vorschriften wurden in der NS-Zeit durch eine Reihe deutscher Rechtsvorschriften abgelöst, die vielfach ohne Zusammenhang und Übereinstimmung waren und die heutige wahre Rechtslage verschleiern. In einer Länderenquete im Bundesministerium für Unterricht wurde daher bereits im Jahre 1953 eine Neuordnung des österreichischen Pflichtschulwesens gefordert. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildet das soeben besprochene Bundesverfassungsgesetz, welches die Kompetenzen hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen in der Weise regelt, daß die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bunde und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt. Dieser Kompetenzverteilung entsprechend enthält das nun zu besprechende Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz nur die für den Bund aus gesamtstaatlichen Gründen interessanten Bestimmungen, während die nähere Regelung entsprechend der länderspezifischen Verhältnisse der Landesausführungsgesetzgebung überlassen bleiben soll.

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert.

Abschnitt I umfaßt die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete

der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, das sind öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen. Sie obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern, das heißt den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Die Errichtung solcher Schulen hat überall dort zu erfolgen, wo die erforderliche Mindestschülerzahl vorhanden ist. Der Schulweg zur Volksschule muß allen schulpflichtigen Kindern zumutbar sein, der Schulweg zur Hauptschule möglichst allen hauptschulfähigen Kindern. Öffentliche Sonderschulen oder Sonderklassen müssen für entwicklungsgeschädigte Kinder nach Maßgabe des Bedarfes errichtet werden. Für die Lehrlinge sind öffentliche fachliche Berufsschulen mit einem den Lehrlingen zumutbaren Schulweg zu schaffen. Nötigenfalls können fachliche Berufsschulen ein Schülerheim angliedern und mehrere Wochen umfassende vollschulartige Lehrgänge für sie veranstalten. Fachliche Berufsschulklassen können auch einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule angeschlossen werden. Solche Schulen haben überall dort zu bestehen, wo genügend berufsschulpflichtige gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge sie besuchen können. Das gleiche gilt für hauswirtschaftliche Berufsschulen in den Ländern, in welchen die Pflicht zu deren Besuche besteht.

Öffentlichen Pflichtschulen können vom gesetzlichen Schulerhalter Schülerheime und Tagesschulheime angegliedert werden.

Der § 7 des Gesetzesbeschlusses regelt die bauliche Gestaltung der Schulen, die ebenso wie ihre Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen hat. Die Schulen sind mit einer entsprechenden Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen, von Turn- und Spielplätzen, von Turnsälen, bei Bedarf von Schulküchen, Schulgärten, Lehrwerkstätten und Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulfwart auszustatten.

Für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen haben die gesetzlichen Schulerhalter aufzukommen. Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen über Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge erlassen, die von den zuständigen Gebietskörperschaften zu leisten sind, und Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter vorsehen. Sie hat aber auch Vorschriften darüber zu enthalten, welche behördlichen Maßnahmen zu treffen sind, wenn den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Ein weiterer Punkt des Beschlusses sieht vor, daß sämtliche noch bestehenden, mit

öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate aufgehoben werden und nicht mehr neu begründet werden können.

Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Unter Errichtung einer Schule ist ihre Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage, unter Erhaltung die Instandhaltung des Gebäudes, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Anschaffung von Lehrmitteln und Bestellung des erforderlichen Hilfspersonales — Heizer, Schulwart, Reinigungspersonal — zu verstehen.

Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Schule bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die nach Überprüfung durch eine Kommission, bestehend aus einem Beamten der Schulaufsicht, einem Amts- oder Schularzt und einem Beamten des höheren Baudienstes, erteilt werden kann.

Wenn Baulichkeiten für Schulzwecke nicht mehr geeignet erscheinen, kann die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Landesschulbehörde die Widmung von Amts wegen aufheben.

§ 13 befaßt sich mit dem Schulsprengel, der für jede öffentliche Pflichtschule zu bestehen hat. Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

Im Abschnitt I — § 14 — wird weiter bestimmt, daß der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen für alle Schüler unentgeltlich ist. Für internats- oder halbinternatsmäßige Unterbringung kann ein festgesetzter Beitrag eingehoben werden, weiter an Berufsschulen ein Lernmittelbeitrag.

Im Abschnitt II bestimmt § 17 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, daß Privatrechte, Eigentumsrechte, Benützungsrechte usw. dem gesetzlichen Schulerhalter zustehen und daß gerichtliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen von den Gerichtsgebühren befreit sind.

Abschnitt III des Gesetzesbeschlusses enthält eine Sonderregelung für das Land Salzburg. Das Wirksamwerden der Aufhebung der Patronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg bleibt einem gesonderten Bundesgesetz und einem Ausführungsgesetz des Landes Salzburg vorbehalten.

Abschnitt IV des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthält gemeinsame Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes, welches gegenüber den Ländern mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen aber in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des dort erlassenen Ausführungsgesetzes erfolgt. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen. Mit dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Landesausführungsgesetze treten für das betreffende Bundesland alle bisherigen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere eine Reihe von namentlich im Gesetz angeführten Vorschriften, außer Kraft.

Mit der Wahrnehmung der dem Bund zustehenden Rechte, die in einigen Paragraphen angeführt sind, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut, mit der Vollziehung einzelner in bestimmten Absätzen angeführten Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Es ist zu erwarten, daß die beiden soeben besprochenen Gesetze eine Klärung grundlegender Fragen auf dem Gebiete des Schulwesens mit sich bringen oder zumindest einleiten werden und damit ein grundlegender Schritt zur Neuregelung des gesamten übrigen Schulrechtes durch gesetzliche Maßnahmen getan wird.

Ich möchte mir erlauben, als Berichterstatterin hinzuzufügen, daß an dieser Neuregelung nicht nur Bund, Länder und Gemeinden, sondern vor allem Väter und Mütter interessiert sein dürften, denen das Wohl und die Ausbildung ihrer Kinder am Herzen liegt. Das österreichische Schulwesen galt seinerzeit in der ganzen Welt als beispielgebend und vorbildlich. Hoffen wir, daß es diese Anerkennung in Kürze wieder beanspruchen kann!

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, und zwar wird sie über beide Gesetze gemeinsam abgeführt.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Handl.

Bundesrat Handl: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bedürfen einer besonderen Beachtung im Bundesrat, weil mit diesen Gesetzen die Grundlage für die Ausführungsgesetze der Länder geschaffen wurde, deren Interessen durch den Bundes-

rat wesentlich vertreten werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, und es besteht auch innerhalb der Regierungsparteien keine differente Auffassung darüber, daß das gesamte österreichische Schulwesen auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden soll.

Die umfangreiche Materie konnte nicht auf einmal bewältigt werden. Das leuchtet jedem Einsichtigen ein. Wir haben daher heute Teillösungen zu behandeln, und ich bin ermächtigt, im Namen der sozialistischen Fraktion zu erklären, daß wir uns auch über diese Teillösungen freuen und sie als einen guten Anfang für die weiteren Verhandlungen über Schulgesetze ansehen. Der Auffassung, die im Nationalrat von einem Redner der Opposition geäußert wurde, diese Gesetze wären nur geschaffen worden, um den gesetzgebenden Körperschaften in der Zwischenzeit Arbeit zu geben, stimmen wir nicht bei. Wir sind uns dessen bewußt, daß sowohl das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz als auch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz hohe Bedeutung haben und daß es daher notwendig ist, sich mit diesen Dingen wirklich zu beschäftigen.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß der Ruf nach der gesetzlichen Regelung zum erstenmal laut wurde, als im Jahre 1949 der Österreichische Städtebund auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, die Schulbeiträge zu regeln, die völlig in Unordnung geraten waren und die Stammsitzgemeinden wesentlich mehr belasteten als jene Umgebungsgemeinden, welche Schüler in die betreffende Schule schickten. Das Bundesministerium für Unterricht hat dann schon im Jahre 1952 die Landesregierungen und die Landesschulbehörden eingeladen, zu gewissen Grundsätzen zur Gestaltung dieser Schulerhaltungsgesetze Stellung zu nehmen. Es wurde heute auch schon erwähnt, daß im Jahre 1953 eine eingehende Aussprache im Bundesministerium für Unterricht stattfand, und wir dürfen mit Genugtuung feststellen, daß viele jener Anregungen, die damals in dieser Enquete gegeben wurden, in den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschlüssen ihre Berücksichtigung gefunden haben. Alle Wünsche wurden natürlich nicht erfüllt. Es wird wohl kaum ein Gesetz geben, das imstande wäre, wenn es eine so schwierige Materie behandelt wie die Schullerhaltung, -erhaltung usw., allen Wünschen Rechnung zu tragen. Durch die Bestimmung dieser Gesetze, daß sie namentlich in bezug auf die Pflichtschulen die entsprechende Ausführung erst in Landesgesetzen erfahren, wird ein weiter Spielraum für die Tätigkeit in den Landtagen vorhanden sein.

Über die Abgrenzung der Kompetenzen durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz möchte ich nur ganz wenige Worte verlieren. Die Abgrenzung ist nach meinem Dafürhalten und nach Ansicht meiner Fraktion richtig: Der Bund hat sich mit dem mittleren Schulwesen zur Gänze zu beschäftigen. Wir wollen in diesem Zusammenhang nur der Hoffnung Ausdruck geben, die ja in diesem Hause ebenfalls ungeteilt ist, daß in Hinkunft mehr Mittel für die mittleren Anstalten zur Verfügung gestellt werden, als dies bisher der Fall war.

Die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen derart geteilt, daß der Bund die Grundsätze festzulegen hat, während die Länder für die Ausführungsgesetze und die Vollziehung zu sorgen haben. Auch das ist sinnvoll. Unser Schulwesen ist ja trotz der verhältnismäßigen Kleinheit unseres Staates infolge der verschiedenen Siedlungs- und der sonstigen Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden, daher ist es richtig, daß sich die Landtage von ihrem Gesichtspunkte aus mit den Ausführungsgesetzen beschäftigen sollen.

Ganz Landessache werden die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die Kindergärten sein. Ich darf aber feststellen, daß sich diese Kompetenzabgrenzung nur auf die Errichtung und Erhaltung sowie auf eine allfällige Schließung dieser Schulen bezieht, daß damit der Kompetenzregelung in bezug auf die innere Gestaltung dieser Schulen nicht vorgegriffen werden soll.

Im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz nehmen nun einige Bestimmungen unser ganz besonderes Interesse in Anspruch. Zunächst stellen wir mit Befriedigung fest, daß die Einheit des Schulwesens für alle Bundesländer gewahrt bleibt, Einheit in dem Sinn, daß es gewisse Grundsätze geben muß, die für die Schulen am Bodensee genau so gelten wie für die Schulen am Neusiedler See oder in irgendeinem anderen Gebiet unseres Landes.

Weiter ist der heutigen Entwicklung in diesem Gesetz dahin Rechnung getragen worden, daß die Schulen ein verhältnismäßig großes Einzugsgebiet haben, das heißt, daß jeder Schule ein bestimmter Schulsprengel zugewiesen wurde. Für die Volksschulen ist die Sache sehr einfach: Die Schule wird errichtet, sie bekommt einen Schulsprengel. Und es ist als erfreuliche Tatsache zu vermerken, daß diese Schulsprengel im ganzen Bundesgebiet einander berühren müssen, was bedeutet, daß kein Kind beziehungsweise

kein Haus bei der Erfassung der Bildungseinrichtungen und -möglichkeiten ausgeschlossen wird. Schwierigkeiten werden sich in entlegeneren Gebieten ergeben. Das ist selbstverständlich. Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 hatte für diesen Zweck insofern eine eigene Bestimmung, als eine sogenannte „Notwendigkeitsschule“ errichtet werden mußte, wenn sich im Umkreis von einer Gehstunde — praktisch also von 4 km — 40 schulpflichtige Kinder befanden. Da die Schülerzahl für Schulklassen damals mit 80 bemessen war, entsprachen die 40 ungefähr der halben Schülerzahl einer Schulklasse. Wenn wir heute die erfreuliche Tatsache verzeichnen, daß die durchschnittliche Schülerzahl einer Schulklasse 30 beträgt, müßten für die wenigen entlegenen Schulen 15 Kinder genügen, um ihnen den Besuch einer Volksschule durch die Errichtung einer solchen zu ermöglichen.

Wir wissen, daß wir damit ein außerordentlich heikles Gebiet anschneiden, denn nicht nur die Vorsorge für bestimmte Kinder legt uns bestimmte Pflichten auf, sondern auch die Vorsorge für eine vernünftige Schulorganisation überhaupt. Je mehr Zwergschulen wir haben, umso schwieriger ist es, den hohen Bildungsanforderungen gerecht zu werden, die die Gegenwart — und wahrscheinlich in einem noch höheren Maß die Zukunft — an die Schulen stellt. Wir dürfen daher doch auch darauf hinweisen, daß die modernen Verkehrsmittel in einzelnen Gegenden Erleichterungen schaffen werden und daß es daher möglich sein wird, die einklassigen Schulen — von denen Niederösterreich den Löwenanteil, nämlich 44 Prozent aller einklassigen Schulen, hat — allmählich in höher organisierte Schulen einzugliedern.

Als einen — verzeihen Sie den harten Ausdruck — direkten Unfug der heutigen Zeit müssen wir es bezeichnen, wenn 2 km von einer hochorganisierten Schule entfernt noch eine einklassige Schule besteht oder wenn eine solche Schule gar noch errichtet wird, wobei doch der Schulweg von 2 km in der heutigen Zeit sicherlich nicht als übermäßig bezeichnet werden kann, um den Kindern die höhere Schulform und damit natürlich auch die besseren Bildungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Sprengel der Hauptschulen, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben die Eigentümlichkeit, daß sie nach Pflichten Sprengeln und nach Berechtigungssprengeln abgegrenzt sind. Dazu gehört wieder eine sehr beachtliche Bestimmung des neuen Gesetzes: Die Berechtigungssprengel für Hauptschulen sollen einander berühren, jedes hauptschulfähige Kind

soll also die Möglichkeit haben, eine Hauptschule zu besuchen. Wir wissen schon, daß die Erfüllung dieses Verlangens nicht ganz leicht sein wird. Wir wissen ferner, daß die Erfüllung dieser Vorschrift auch einige Zeit erfordern wird. Wir müssen aber bei diesem Anlaß doch auch darauf hinweisen, daß gerade die gewerblichen Berufe immer mehr Wert auf eine gute Hauptschulbildung legen und daß Schüler ohne Hauptschulbildung heute schon nennenswerte Schwierigkeiten bei der Erlangung von Lehrstellen haben. Wir müssen also wünschen und hoffen, daß allen solchen Schülern die Möglichkeit gegeben wird, die Hauptschule zu besuchen.

Für die Kosten der Schulgebäude werden auch in Zukunft im wesentlichen die Schulgemeinden zuständig sein. Die Ausführungsgesetze der Länder werden festzulegen haben, ob sie diese Sorge einer Ortsgemeinde, einer Schulgemeinde oder einem Gemeindeverband überantworten. Alle drei Möglichkeiten sind ja in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehen und sie bedürfen wirklich guter Überlegung, denn der Fall, daß sich das Einzugsgebiet einer Schule hundertprozentig mit dem Gemeindegebiet deckt, ist leider eine Ausnahme. Die Regel ist, daß an einer Schule verschiedene Gemeinden interessiert sind, so daß also auch genaue Vorschriften für die Aufteilung der Lasten erlassen werden müssen.

Hören Sie sich aus einer Erhebung des Österreichischen Städtebundes aus dem Jahre 1949 nur einige ganz wenige Zahlen an, die beleuchten, wie viele Kinder die betreffenden Standortschulen aus dem eigenen Sprengel besuchen und wie viele Kinder aus einem fremden Einzugsgebiet sind. Die Hauptschule in Mistelbach zählte 139 eigene und 278 fremde Kinder, in Gmunden 297 eigene und 434 fremde, in Ried im Innkreis 225 eigene und 342 fremde, in Schärding 123 eigene und 252 fremde, in Fürstenfeld 171 eigene und 273 fremde, in Rottenmann 123 eigene und 189 fremde Kinder, in Rust 48 eigene und 57 fremde, in Mattersburg 50 eigene und 120 fremde, in Völkermarkt 110 eigene und 215 fremde, in Spittal an der Drau 189 eigene und 429 fremde Kinder.

Sie können sich vorstellen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie schwer es eine Schulsitzgemeinde bisher hatte — die wegen der fremden Schüler oft die doppelte Klassenzahl führen mußte —, ihre Lasten so zu verteilen, daß auch die Gemeinden der Umgebung ihren Anteil leisteten. Die Streitigkeiten um diese Beiträge haben sich leider oft auf dem Rücken der Eltern ausgewirkt, und das steht in einem krassen Wider-

spruch zu dem Grundsatz, daß der Besuch einer Pflichtschule unentgeltlich sein soll. Wir müssen es daher begrüßen, daß das gegenwärtige Gesetz eine Grundlage zu einer gerechten Aufteilung dieser Lasten gibt, die immerhin auch in Orten, wo mehr eigene als fremde Kinder sind, erhebliche Schwierigkeiten verursacht haben.

Zu der Feststellung des Gesetzesbeschlusses, daß der Unterricht in den Pflichtschulen unentgeltlich sein soll, hätten wir Sozialisten den ganz besonderen Wunsch, die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden mögen sich so bessern, daß möglichst alle Gemeinden in der Lage sind, den Kindern auch die Lehr- und Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so wie das heute schon die Gemeinde Wien und eine Reihe von anderen Orten in vorbildlicher Weise tun.

Daß bei den Ausführungsgesetzen die Schulbehörden mitzuwirken haben werden, ist gut und richtig. Wir stellen dazu ausdrücklich fest: Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß die Schulen bloß eine Angelegenheit der Lehrer und der Aufsichtsbehörden sind. Die Schulen sind eine Angelegenheit des Volkes, und die gewählten Volksvertreter werden in den entsprechenden Schulbehörden in Hinkunft wieder einen gebührenden Einfluß haben. Aber man kann in der Schulfrage den fachmännischen Rat natürlich nicht entbehren. Denken Sie nur an die wichtige Frage der Wahl der Schulplätze. Wir wollen doch heute die Schulen in ein Gelände stellen, wo Spielplätze vorhanden sind, wir wollen Lehrwerkstätten, Kindergärten und Kinderhorte dazu, und bei diesen Dingen sollen natürlich nicht nur die Gemeindeväter darüber zu entscheiden haben, welcher Grund sich für nichts anderes eignet und daher gerade für einen Schulbau hinreichend wäre, sondern auch die Fachleute müssen mit gutem Willen darüber beraten, wo man den besten Grund für eine Schule findet, damit alle jenen schönen Dinge erfüllt werden können, die durch dieses Gesetz angebahnt werden und durch die Landesgesetze in eine entsprechende Form gegossen werden sollen.

Es wird auch notwendig sein — und darin erblicke ich eine besonders wichtige Aufgabe der Länder —, in die Ausführungsgesetze die sogenannte „Schulbauordnung“ einzubauen. Bis jetzt gab es verschiedene Schulbauordnungen. Eine der bekanntesten war die niederösterreichische aus dem Jahre 1905, die in den Vorlesungen auf der Technischen Hochschule, wie ich weiß, immer noch als bis zu einem gewissen Grad vorbildlich hingestellt wird. Daß sie derzeit überholt ist, ist selbstverständlich, und daß sich sowohl die Fach-

leute auf schulischem wie auch auf baulichem Gebiet anstrengen müssen, um wirklich gute Bestimmungen für die Schulbauten festzulegen und durchzusetzen, das bedarf keines Beweises.

In bezug auf die Schullasten hat sich in Niederösterreich der Schulbaufonds außerordentlich gut bewährt. Wir verdanken im Lande Niederösterreich weit über 100 neue Schulen dem Schulbaufonds, dessen Mittel es ermöglicht haben, jeder schulbauenden Gemeinde ohne jede Ersatzverpflichtung 20 Prozent der Baukosten zur Verfügung zu stellen und weitere 20 Prozent zu dem geringen Zinsfuß von 2 Prozent auf 20 Jahre, sodaß die Gemeinde nur mehr 60 Prozent der erforderlichen Mittel aus eigenem aufzubringen hat. Auch die Landesberufsschulen haben sich in Niederösterreich sehr bewährt.

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch Länder, die über einen solchen Schulbaufonds nicht verfügen, durch Zusammenwirken der Gemeinden und der betreffenden Landtage beziehungsweise Landesregierungen außerordentlich Wertvolles an Schulneubauten geschaffen haben. Ich hatte das wirkliche Vergnügen, Schulneubauten in ziemlich allen Bundesländern unserer Republik Österreich zu sehen, vom Bodensee angefangen bis zum Neusiedler See und von der Thaya bis hinunter an die Drau. Es ist bewundernswert, was hier geschaffen wurde.

Wenn nun hie und da in einer etwas boshaften Bezeichnung solche Schulneubauten als „Schulpaläste“ hingestellt werden, so möchte ich diesen Ausdruck zurückweisen. Wir sind aber stolz darauf, daß wir mit den Schulneubauten Zweckbauten schufen, die den modernen Anforderungen tatsächlich genügen und von denen wir bei einiger Bescheidenheit annehmen dürfen, daß sie nach 50 Jahren unseren Nachfahren zumindest noch zeigen werden, daß wir die Gegenwartsprobleme richtig erkannt und die Zukunftsprobleme, soweit es nach menschlicher Voraussicht überhaupt möglich ist, richtig erahnt haben.

Wir kommen bei der Betrachtung dieser Gesetze also abschließend zu dem Ergebnis, daß gute Arbeit geleistet wurde, daß sich beide Regierungsparteien wirklich bemüht haben, das Beste aus der gegenwärtigen Situation herauszuholen. Und wir dürfen an diese Feststellung die Versicherung anschließen, daß sich die Sozialisten in den einzelnen Ländern sehr bemühen werden, auch gute Ausführungsgesetze zu bekommen, damit das Schulwesen in bezug auf die baulichen Einrichtungen, auf Lehr- und Lernmittel jene Ausstattung erhalte, die uns mit einiger Beruhigung in die Zukunft blicken läßt.

Allen, die bisher schon Hervorragendes geleistet haben, den Gemeinden, Ländern, den Lehrern, den Baufachleuten, sei von diesem Standpunkt und von dieser Stelle aus herzlich Dank gesagt. Wir wollen hoffen, daß durch die neuen gesetzlichen Grundlagen noch mehr Tätigkeit zum Wohle unserer Kinder entfaltet werde, denn schließlich und endlich soll es nicht bloß ein Schlagwort sein, daß wir unseren Kindern eine gute und glückliche Zukunft wünschen, und zwar gleichermaßen, ob es sich um Buben oder Mädchen handelt. Wir wollen allen die gleiche Möglichkeit geben. Ich bin davon überzeugt, daß in einem Großteil unserer Schulen auch in Hinkunft Buben und Mädchen einträchtig beisammen sein werden und damit jene Lebensform leben, die uns das Leben bietet. Der Eigenart der Mädchen soll durch den hauswirtschaftlichen Unterricht usw. Rechnung getragen werden. Wir wollen hoffen, daß sowohl für die Buben als auch für die Mädchen schöne Schulen mit zweckmäßigen Einrichtungen geschaffen werden. Wir würden es als Glück empfinden, wenn das Urteil über diese Schulen, die durch diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates neue Grundlagen erhalten, ebenso günstig wäre wie das Urteil über jene Schulen, die auf Grund des Gesetzes aus dem Jahre 1869 errichtet wurden.

Ich habe namens der sozialistischen Fraktion des Hohen Bundesrates die Ehre, zu sagen, daß wir für beide Gesetzesbeschlüsse stimmen werden. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Kraker.

Bundesrat Kraker: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß nunmehr, zehn Jahre nach Kriegsschluß und nach einer Zeit, die wahrlich nicht arm in bezug auf die Schaffung neuer Gesetze war, endlich auch ein Anfang in der Schulgesetzgebung gemacht wird. Sieht man vom Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz ab, so muß man die betrübliche Feststellung treffen, daß ausgerechnet in Österreich, einem kleinen Land, welches jedoch gerade durch seine wissenschaftlichen Leistungen — welch hohen Anteil an Nobelpreisträgern stellt doch Österreich! —, durch seine Kunst und Kultur eine Weltmacht ist, auf dem Gebiete des Schulrechts ein geradezu furchtbares Chaos herrscht.

Erfreulich also, wenn nun sowohl die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Mittelschulen, Pflichtschulen, land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und niederen Fachschulen sowie der

Kindergärten und Horte, als auch die Gesetzgebung der Länder, welchen damit eine erhebliche Freiheit gewährt wird, auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz beziehungsweise durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geregelt wird.

Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes erhält gerade durch die den Schulerhaltern — das sind die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände — auferlegte Pflicht zur Errichtung und Erhaltung von Volks-, Haupt- und Sonderschulen und fachlichen Berufsschulen in einem für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erforderlichen Ausmaß eine spezifisch österreichische Note.

Wenn in diesen Bestimmungen der inhaltlich sehr dehnbare Begriff des unzumutbaren Schulweges eine wesentliche Rolle spielt, so wird es Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung der Länder sein, im einzelnen Fall besondere Härten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch auszuschalten und andererseits einer in der Zahl übertriebenen und daher zu kostspieligen Errichtung von Pflichtschulen Einhalt zu gebieten. Dies ist übrigens dadurch ermöglicht, daß auch an Pflichtschulen Schülerheime oder Tagesschulheime errichtet werden können.

Dem heute noch zu begegnenden Einwand, daß zwar die Errichtung von Volksschulen notwendig sei, ja ihre Auflassung auch dort vermieden werden soll, wo die Schülerzahl sehr gering geworden ist — das betrifft vor allem einklassige Schulen —, weil sonst besonders in den Gebirgsgegenden der Schulweg für die Kinder äußerst lang sei und beschwerlich werden kann, Hauptschulen aber in der Zahl, wie sie heute geschaffen werden, überflüssig seien, sind eine Reihe sehr schwerwiegender Gegenargumente entgegenzustellen.

Wir leben in einer Zeit eines unglaublich raschen technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes auf allen Gebieten des täglichen Lebens. Wie lange ist es her, daß noch in den meisten Dörfern das elektrische Licht fehlte, die Petroleumlampe oder der Kienspan Licht in das Dunkel der Nacht brachte? Wie rasch hat sich die Landwirtschaft mechanisiert, gar nicht zu sprechen von dem ungeheuren Fortschritt der Wissenschaften!

Bezeichnend für die Entwicklung auf diesem Gebiet, und hier in einer Wissenschaft, die der Laie als seit Jahrhunderten erstarrt ansieht, der Mathematik, ist ein Ausspruch von Professor Dr. Behnke, der sagte: „Wenn heute jemand, der um die Jahrhundertwende Mathematik studiert hat, in laufende mathematische Vorlesungen käme, ohne in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt zu haben, die Entwicklung

dieser Wissenschaft weiter zu verfolgen, so würde er zunächst gar nichts verstehen. Er gewänne vielmehr den Eindruck, daß heute unter der Bezeichnung Mathematik eine ganz andere Wissenschaft zu verstehen sei als jene, die er seinerzeit erlernt hat.“ Ebenso gewaltig sind die Fortschritte auf allen anderen wissenschaftlichen Gebieten, wie denen der Physik, der Chemie, der Biologie usw.

Man sage nicht, das habe mit den Pflichtschulen nichts zu tun. Wer die Gelegenheit wahrnimmt und etwa die Abschlußprüfungen der Landjugend bei den Kammerfachkursen anhört, wird erstaunt sein, wieviel Wissen an Maschinenkunde, an Chemie der Kunstdünger, an Wissen um eine moderne Saatgutaufbereitung, um die Tierzucht und vielem anderen mehr dort kundgetan wird. Noch vor wenigen Jahren waren nur vereinzelt in größeren landwirtschaftlichen Betrieben Versuchs-Silos anzutreffen, und heute ist die Konservierung von Futtermitteln fast allgemein zu beobachten. Neuerdings stehen wir vor dem Problem, die Monokulturen unserer Wälder wieder durch natürlichen Mischwald zu ersetzen, weil die Bodenchemie die Erkenntnis reifen ließ, daß durch die einseitige Auslaugung des Bodens in den Monokulturen Verhältnisse geschaffen werden, die anderen, besseren weichen müssen.

Zur Lösung all dieser Probleme gehört aber Wissen. Die Zeit des sogenannten dummen Bauern ist vorbei, und nur auf Grund eines gediegenen Fachwissens, zu welchem die Volks- und Hauptschulen die Grundlagen liefern müssen, kann der Fortschritt gefördert werden.

Die Auswirkungen sind offensichtlich. Nur durch die Bereicherung ihres Wissens konnte unsere bäuerliche Bevölkerung die Erträge in der Landwirtschaft in einem Maße steigern, das wir alle bestaunen, und dies trotz des Mangels an Arbeitskräften auf diesem Sektor. Nicht anders steht es beim Facharbeiter in der Industrie. Daher auch, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Ruf nach dem neunten Schuljahr in der Pflichtschule bei der noch zu erwartenden Schulreform.

Im Hinblick auf diese und im Zusammenhang mit den verschiedenen in Rede stehenden Schulgesetzen sei folgendes gesagt: Schulen bauen und erhalten — ja! Entscheidend aber ist der Geist, der in diesen Schulen herrscht. Wir müssen leider feststellen, daß in unseren Schulen, von der Volksschule bis zur Mittelschule, die Lehrer sich fast ausschließlich an den Verstand der Schüler wenden; die Herzen der Schüler bleiben vielfach kalt. Ein Geschichtsunterricht zum Beispiel, der nur historische Tatsachen vermittelt, die Schüler aber nicht für das Vaterland zu begeistern vermag, sie nicht dazu erzieht, der

Wahrheit die Ehre zu geben, auch wenn es gelten sollte, Fehler in der Vergangenheit des eigenen Landes einzubekennen, ist wahrhaft ein armseliger Unterricht.

Daher muß es eine weitere verantwortungsvolle und dringliche Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Gesetzen ehestens die Schulreform folgen zu lassen, sonst wären die modernsten Schulbauten Häuser, in welchen unsere Jugend seelisch erfriert. Bedenken wir auch nicht zuletzt, daß die Haltung unseres Volkes in einem neutralen Staat, der jedermanns Freund und niemandes Feind sein will, nicht unwesentlich vom Wissensmäßigen und vom charakterlichen Bildungsgrad unseres Volkes abhängt. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung:

Beschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1955: **Genfer Abkommen, betreffend Straßenverkehr, und**

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1955: Bundesgesetz über das Kraftfahrzeugwesen (**Kraftfahrzeuggesetz 1955**).

Über beide Gesetze referiert der Herr Bundesrat Grundemann.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Im Zuge neuer internationaler Regelungen auf dem Gebiete des Straßen- und Kraftfahrzeugverkehrs hat die Weltkonferenz über Initiative der Vereinten Nationen ein Vertragswerk ausgearbeitet, welches den einzelnen Mitgliedstaaten nunmehr zur Ratifizierung in dreisprachigen Texten vorliegt. Es darf einleitend bemerkt werden, daß die Ausarbeitung der Genfer Abkommen in deutscher Sprache auf die Initiative Österreichs zurückzuführen ist, welchem Wunsche seitens anderer Mitgliedstaaten stattgegeben wurde.

Österreich war bereits Mitgliedstaat nach dem Pariser Übereinkommen vom Jahre 1926 und nach dem von Genf des Jahres 1931. Nunmehr nimmt es ebenso an einem Übereinkommen teil, welches sich jetzt als dringend notwendig erwies.

Dieses Vertragswerk besteht aus: der Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen

über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr vom 19. September 1949, dem Abkommen über den Straßenverkehr und dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom gleichen Tage und schließlich dem am 16. September 1950 abgeschlossenen Zusatzübereinkommen, da sich dies für die europäischen Verhältnisse als notwendig erwiesen hatte.

Dieses internationale Abkommen liegt nun auch dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vor. Sein Inhalt wurde zu einem wesentlichen Teile in das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen — welches zu referieren ich anschließend die Ehre haben werde — eingebaut und enthält vorwiegend Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Straßenverkehrsvorschriften und der Verkehrszeichen.

Jeder Kraftfahrer, welcher sich noch an die Zeiten verschiedener Fahrvorschriften in Österreich und den Nachbarländern erinnert und sich die Schwierigkeiten, die solche Unterschiedlichkeiten hervorriefen, ins Gedächtnis ruft, kann es nur begrüßen, wenn auf diesem Gebiete internationale Abmachungen getroffen werden, welche nunmehr Unterschiede in den einzelnen Ländern ausschließen.

Die Bestimmungen dieses Abkommens im einzelnen zu erläutern darf ich mir ersparen, da diese den österreichischen Vorschriften absolut entsprechen. Allerdings werden hierdurch nunmehr einige neue Verkehrszeichen eingeführt, die bisher in Österreich nicht bekannt waren: Vier Varianten zum Gefahrenzeichen „Gefährliche Kurve“: „Rechtskurve“, „Linkskurve“, „Doppelkurve nach rechts beginnend“, „Doppelkurven nach links beginnend“; ferner Zeichen für „Gefährliches Gefälle“, „Engpaß“, „Baustelle“, „Schleudergefahr“, „Fußgängerübergang“, „Kinder“, „Kreuzung mit Straße ohne Vorrang“ usw. An Verbotsschildern scheinen ebenfalls einige neue auf, ebenso unter den Hinweiszeichen, wie diejenigen für Heilstätte, „Pannenhilfe“, „Telephon“ und „Tankstelle“.

Bemerkenswert ist auch eine Bestimmung der Europäischen Zusatzvereinbarung, welche ebenfalls auf österreichische Initiative zurückgeht und einen Führerschein für körperbehinderte Personen, also einen international gültigen Invalidenführerschein, zum Inhalt hat.

Der Handelsausschuß des Nationalrates stellte den Antrag, der Nationalrat wolle den Genfer Abkommen, betreffend Straßenverkehr, und zwar: Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr; Abkommen über den Straßenverkehr; Protokoll über Straßenverkehrszeichen (die Straßensignalisation) und schließlich Europäische Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den Straßenverkehr und

zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen usw., die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen. Der Nationalrat hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Ich bitte, Herr Berichterstatter, fahren Sie fort mit der Berichterstattung über Punkt 5.

Berichterstatter **Grundemann**: Die ungeheure Zunahme der Motorisierung und die damit verbundenen Gefahren für den öffentlichen Verkehr erfordern gebieterisch gesetzliche Bestimmungen, welche nicht nur in Teil- oder Bruchstücken, sondern zusammengefaßt und übersichtlich alles mit dem Kraftfahrwesen Zusammenhängende bestimmen und beurteilen. Die Zunahme der Zahl der Kraftfahrzeuge in unserem Lande einerseits und jener der Verkehrsunfälle andererseits, der Gedanke des Schutzes des persönlichen Lebens und der Hintanhaltung von Gefahren, die Richtlinien entsprechend dem Stande der Technik, der Straßen, der medizinischen Wissenschaft und der Verkehrssicherheit, die nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon lange nicht mehr durch das Gesetz gedeckt erschienen, gaben den Rahmen für die Neu-erstellung des Kraftfahrgesetzes. Das alte Kraftfahrgesetz mit seinen 20 und später 29 Paragraphen genügte keineswegs als gesetzliche Deckung für die Bestimmungen der Kraftfahrverordnung.

Vor uns, meine Damen und Herren, liegt ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der, zwar in manchen Punkten gegenüber der Regierungsvorlage abgeändert, in 113 Paragraphen alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in einer Form enthält, die als zweckmäßig und übersichtlich bezeichnet werden kann.

Hiezu ist wohl zu sagen, daß nicht nur die Öffentlichkeit ein solches Gesetz begrüßt, sondern auch die zuständigen Behörden und schließlich der Kraftfahrer selbst. Manche Vereinfachung gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Kraftfahrverordnung ist darin enthalten, manche Schikane wird ausgemerzt, manche Unklarheiten sind klargestellt. Oberster Leitsatz war der Schutz des menschlichen Lebens unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung. Wir wissen, Hohes Haus, daß wir leider nicht in der Lage sein wer-

den, durch gesetzliche Bestimmungen alle Schäden und Unfälle hintanzuhalten. Soweit es aber irgend möglich ist, wollen wir jede nur mögliche Vorkehrung dagegen treffen.

Dieses Gesetzeswerk ist in Übereinstimmung mit dem vorher referierten Beschluß des Nationalrates über die Genfer Abkommen, betreffend Straßenverkehr, erstellt. Infolge des außerordentlichen Umfangs und gemessen an der zur Verfügung stehenden Zeit kann ich wohl hier nur das Wesentlichste anführen. Wie bereits erwähnt, enthält dieses Werk 113 Paragraphen, in 13 Abschnitten zusammengefaßt, deren jeder überschrieben und daher leicht aus dem Gesetz herauszufinden ist.

Wesentlich erscheint unter anderem, daß die Typisierung nunmehr aus Einheitlichkeitsgründen nicht mehr wie bisher durch die Länder, sondern zentral durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durchzuführen ist. Ebenso wichtig erscheint aber auch, daß die Begriffsbestimmung „Kleinkraftträder“ fallen gelassen wurde. Diese Kleinkraftträder konnten bisher führerschein- und versicherungsfrei von Personen benützt werden, die sich nicht mit polizeilichen Vorschriften nach der Verkehrsordnung befassen mußten. Die heutige technische Entwicklung der Kleinkraftträder läßt jedoch bereits Geschwindigkeiten zu, welche jenen der größeren Fahrzeuge nicht mehr nachstehen.

Zu den bedeutendsten Abänderungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gehören ferner die Normalisierung der Führerscheine entsprechend den Genfer Abkommen und — was zweifellos von allen Führerscheinebewerbern aufrichtigst begrüßt werden wird — die neuen Vorschriften der Prüfungsordnungen zur Erlangung der Führerscheine. Hier muß wohl Erwähnung finden, daß die bisherigen Prüfungsvorschriften Kenntnisse über technische Daten und Konstruktionsbegriffe der Fahrzeuge verlangten, die weit über die Möglichkeiten zur Vornahme von Reparaturen durch den Kraftfahrzeugbesitzer selbst hinausgingen.

Es ist durchaus anzuerkennen, daß die gesetzgebenden Körperschaften Verständnis dafür aufbringen, daß es dem Kraftfahrzeugbesitzer im Falle einer Panne wenig nützt, über die Konstruktion des Motors voll im Bilde zu sein, wenn ihm auf offener Strecke die technischen Hilfsmittel zur Schadensbehebung fehlen. Dagegen erscheint es mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit absolut erforderlich, daß der Fahrer die Verkehrsvorschriften und die Handhabung des Fahrzeuges voll beherrscht, weiters aber auch die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines solchen Fahrzeuges in ausreichendem Maße besitzt.

Es erscheint aber doch noch erforderlich, auch einige Einzelheiten über den meritorischen Inhalt dieses Gesetzes zu berichten.

Der Abschnitt II enthält genaueste Bestimmungen über die Ausrüstung der Fahrzeuge, und hier möchte ich den § 14 nicht unerwähnt lassen, der sich mit der Geräuschverhütung befaßt. Jeder Stadtbewohner, der an einer Ausfahrtstraße oder an einer Straße, die eine Steigung aufweist, wohnt, wird es herzlich begrüßen, wenn er nicht wie bisher durch die knallenden Auspuffgeräusche oder falsch verstandene sportliche Ambitionen mitten in der Nacht aus dem Schlaf gerissen wird. Ebenso wird jeder Fahrer erfreut sein, wenn ihm beim Vorfahren auf Landstraßen nicht mehr die Sicht durch übermäßige Rauchentwicklung eines vor ihm fahrenden Lastwagens behindert wird. Und ebenso begrüßt wird zweifellos die Bestimmung gegen übermäßiges Betätigen der Signalvorrichtungen, die im § 22 vorgesehen ist.

Daß nunmehr gemäß Abschnitt VI alle Fahrzeuge der Versicherungspflicht unterliegen sollen, entspricht wohl auch den derzeitigen Erfordernissen und bildet bei Unfällen einen finanziellen Schutz sämtlicher Fahrer.

Zu begrüßen ist ferner die Bestimmung über das erforderliche Mindestalter zur Erlangung eines Führerscheines mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, von welcher lediglich der Landeshauptmann bei örtlich bestehendem Arbeitermangel in der Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme bewilligen kann, hier aber auch nur für Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wenn diese Bestimmung vielleicht von manchem Jugendlichen als besondere Härte empfunden und darauf verwiesen wird, daß sich die Zeiten geändert haben, muß auf der anderen Seite betont werden, daß die Statistik über die Zahl der durch Jugendliche verursachten Unfälle eine deutliche Sprache spricht.

Zur Lenkerprüfung wäre noch zu erwähnen, daß jeder Prüfungswerber zur theoretischen Prüfung eine Person seines Vertrauens beiziehen darf.

Besondere Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Kraftfahrverkehr enthält der Abschnitt VIII. Die bisherige Gepflogenheit der Ausstellung zwischenstaatlicher Fahrdokumente durch die Vereinigungen der Kraftfahrzeugbesitzer ist hier im Abs. 2 des § 68 verankert.

Zu erwähnen sind ferner auch die Bestimmungen des § 89 über die Personenbeförderung. Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage sprechen hier vom Wunsche der Landwirtschaft nach Ausnahmebestimmungen für die Personenbeförderung und

begründen ausführlich, warum diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden konnte. Der Abs. 2 sieht hier vor, daß Anhänger zur Personenbeförderung nur zugelassen werden, wenn Bedingungen eingehalten werden, welche die Verkehrssicherheit gewährleisten.

Mit der Ausbildung der Kraftfahrzeuglenker, der Fahrlehrer und den Einrichtungen der Fahrschulen beschäftigt sich ausführlichst der Abschnitt XI.

Der XII. Abschnitt befaßt sich mit den Behörden, Kommissionen, den Vergütungen und dem Kraftfahrbeirat. Hier hat der Handelsausschuß des Nationalrates eine Erweiterung dieses Beirates gegenüber der Regierungsvorlage vorgeschlagen, die auch in dieser Form vom Nationalrat genehmigt wurde.

Schließlich enthält der Abschnitt XIII Übergangs-, Straf- und Vollzugsbestimmungen, wonach unter anderem Führerscheine und Erlaubnisscheine, die auf Grund bisheriger gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wurden, auch weiterhin gültig bleiben.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist lediglich der § 56 über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit dem Standort im Ausland, dessen gesetzliche Wirksamkeit erst mit 1. Jänner 1957 beginnt, da hier die internationalen Vereinbarungen eine Versicherung vorsehen, deren technische Durchführung noch auf Schwierigkeiten stößt.

Der Nationalrat hat zu diesem Gesetz einige Entschlüsse gefaßt, die ich mir hier vorzutragen erlaube:

1. Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß die vorderen Kennzeichentafeln für Motorräder nur aus einem Material oder in einer Form hergestellt werden, die bei Unfällen möglichst wenig Anlaß zu Verletzungen geben können.

2. Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die periodisch vorzunehmenden Überprüfungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger stets termingemäß und genau durchgeführt und daß rigorose Maßnahmen zur Bekämpfung vorschriftswidriger Rauch- und Lärmentwicklung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen ergriffen werden. Insbesondere sollen Fahrzeuge, bei deren Betrieb eine derartige Rauch- und Lärmentwicklung beobachtet wird, einer Überprüfung nach § 50 Abs. 2 unterzogen werden.

3. Die Bundesminister für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau werden eingeladen, bei Genehmigung und Anordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraft-

fahrversicherung und des Tarifes (Geschäftsplan nach § 54) darauf einzuwirken, daß möglichst bei allen Kraftfahrzeugen im Falle der vorübergehenden Zurücklegung des Kennzeichens auch eine Unterbrechung der Prämienzahlung eintritt.

Meine Damen und Herren! Ich habe mich bemüht, das Wesentlichste der Bestimmungen dieses Gesetzes hervorzuheben. Der große Umfang läßt es nicht gut zu, auf jedes Detail dieses Gesetzes ausführlich einzugehen. Zusammenfassend muß aber gesagt werden: Es ist offensichtlich, daß hier dem Hohen Hause ein Gesetzeswerk zur Beschlußfassung vorliegt, welches, mit aller Sorgfalt ausgearbeitet, den derzeitigen Gegebenheiten entspricht und zu dem Modernsten und Besten auf diesem Gebiete zählt. Darf ich, meine Damen und Herren, als Berichterstatter Ihr Einverständnis annehmen, wenn ich von dieser Stelle den Dank an diejenigen zum Ausdruck bringe, die die Vorarbeiten hiezu leisteten.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßte, stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und den angeführten Entschlüssen des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend die Genfer Abkommen, und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Kraftfahrzeuggesetz 1955, keinen Einspruch zu erheben, ferner den Entschlüssen des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 6** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1955: Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 11. Febr. 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1921, abgeändert wird (**Journalistengesetznovelle 1955**).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Lugmayer, dazu das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die beruflichen Angelegenheiten der Journalisten sind durch ein Gesetz aus dem Jahre 1920 geregelt. Seit diesem Jahr hat sich aber der Stand der Journalisten um eine Gruppe erweitert, die im Jahre 1920 noch

nicht oder zumindest nicht in dem Umfang bestand und deren rechtliche Verhältnisse durch dieses Gesetz noch nicht geregelt sind. Es sind das im besonderen die Radiojournalisten, die Filmreporter und die Mitarbeiter an Nachrichtenagenturen. Sofern die Personen, die zu diesen drei Gruppen gehören, ihre Berufstätigkeit hauptberuflich und nicht nur gelegentlich ausüben, sollen sie durch die Novellierung, das heißt durch die Anfügung eines Abs. 2 im § 1 des alten Journalistengesetzes, ebenfalls in den Genuß der beruflichen Rechte kommen.

Ich beantrage namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen zu den **Punkten 7 und 8** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 7: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert wird (**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1955**);

Punkt 8: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (**Wohnbauförderungsgesetz 1954**), abgeändert wird.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Bundesrat Salzer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz sieht in seiner gegenwärtigen Fassung im § 15 Abs. 3 für jene Fälle, bei denen die Mittel für die Wiederherstellung kriegszerstörten Wohnraumes zunächst vom Fondshilfewerber selbst erbracht werden, eine Zinsenvergütung vor, die sowohl für die Kapital- wie für die Bauzinsen mit 6 Prozent beschränkt ist. Nunmehr wurde aber bekanntlich vor einigen Wochen die Bankrate von 3,5 auf 4,5 Prozent erhöht. Dadurch ergab sich für die Wohnungsinhaber dieser Wohnhäuser eine über die Tilgungsrate hinausgehende neue Belastung von $\frac{1}{2}$ Prozent für Bau- und Kapitalzinsen, die diesen Wohnungsinhabern aus sozialen Rücksichten nur

sehr schwer zugemutet werden könnte. Um nun diesen Mangel abzustellen, wird die bisherige Obergrenze für Zinsenvergütungen im vorliegenden Gesetzesbeschluß von 6 auf 7 Prozent erhöht. Das bedeutet eine zusätzliche, aber für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds durchaus erträgliche Belastung. Der Nationalrat hat daher dem Antrag der Abg. Prinke, Slavik und Genossen auf Erhöhung dieser Zinsenobergrenze von 6 auf 7 Prozent zugestimmt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der vorliegenden Gesetzesnovelle in seiner gestrigen Sitzung auseinandergesetzt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zu Punkt 8 bitte ich den Herrn Bundesrat Sima um seinen Bericht.

Berichterstatter **Sima**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet eine Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, und zwar der §§ 16 und 22.

Der § 16 bestimmte bisher als Voraussetzung für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen, daß der Zinsfuß mit höchstens 7 v. H. jährlich fixiert war. Gemäß § 22 gilt dieselbe Fixierung des Zinsfußes auch für die Hypothekendarlehen, für die Annuitätenzuschüsse gewährt werden.

Weiters waren als höchstzulässiger Annuitätenzuschuß $5\frac{1}{2}$ Prozent starr festgelegt. Durch die bereits erwähnte Erhöhung der Bankrate um 1 Prozent wurde nun der Gesetzgeber gezwungen, um den angestrebten Zweck und Umfang der Wohnbauförderung zu wahren, diesem Umstand durch eine Novellierung Rechnung zu tragen.

Um auch für allfällige künftige Änderungen der Bankrate Vorsorge zu treffen, wurde im vorliegenden Gesetz auf die Festsetzung starrer Höchstsätze für die Hypothekendarlehensverzinsung und Annuitätenzuschüsse verzichtet, und es wurden gleitende Höchstsätze auf Grundlage der jeweils geltenden Bankrate der Oesterreichischen Nationalbank festgelegt.

Der Art. I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses beinhaltet die geänderten Bestimmungen der §§ 16 und 22 Abs. 1 im berichteten Sinn.

§ 16 bestimmt, daß der jährliche Zinsfuß nicht höher als $3\frac{1}{2}$ Prozent über der jeweils festgesetzten Bankrate liegen darf.

Der neue § 22 Abs. 1 beinhaltet dieselbe Bestimmung, weiters spricht er aus, daß der jährliche Annuitätenzuschuß die festgesetzte

Bankrate der Nationalbank um nicht mehr als 2 v. H. überschreiten darf.

Laut Art. II ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Landesregierung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz, betreffend die **Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Im Februar dieses Jahres wurde ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, gegen welchen auch der Bundesrat keinen Einspruch erhoben hatte, wirksam, der den Finanzminister ermächtigte, 20 Millionen Schilling zur Deckung des Abganges beim Milchwirtschaftsfonds auszuwerfen. Die Begründung für diese gesetzliche Maßnahme wurde zu dieser Zeit in beiden Häusern ausführlich erläutert. Ausdrücklich war bei der Beschlußfassung erklärt worden, daß der hier vorgesehene Betrag den Abgang des ersten Halbjahres 1955 decken würde. Mehr war nicht zu beschließen, da man nicht wissen konnte, ob das Milchwirtschaftsgesetz, das mit 30. Juni 1955 ablief, erneuert, geändert oder aufgelassen werden würde.

Das Parlament beschloß nun die Verlängerung der Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes um ein halbes Jahr, also bis 31. Dezember 1955, was die Notwendigkeit ergab, im Interesse der Aufrechterhaltung der Preisstabilität auch weiterhin für die Deckung des Abganges beim Milchwirtschaftsfonds vorzusorgen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nunmehr in der Form, daß die zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes in Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnende Milchpreisstützung von 20 Groschen je Liter rückwirkend ab 1. Jänner 1955 um 2 Groschen erhöht wird. Diese Bundesmittel werden zum

Ausgleich des Abganges des Milchwirtschaftsfonds verwendet.

Für den Fall jedoch, daß die hier ausgeworfenen Beträge zusammen mit dem Restbetrag aus den Zuwendungen nach dem Bundesgesetz vom 16. Februar dieses Jahres nicht ausreichen sollten — da gewisse Auswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung der Schillingseröffnungsbilanzen derzeit noch nicht überblickt werden können —, wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen diesen Bundesbeitrag um einen weiteren halben Groschen, ebenfalls rückwirkend ab 1. Jänner 1955, zu erhöhen. Die Bedeckung für diese Aufwendungen ist innerhalb des erwähnten finanzgesetzlichen Ansatzes möglich, da dieser auf Basis einer erhöhten Milchaufbringung errechnet war, die Aufbringung jedoch absank.

Dieser Beschluß des Nationalrates lag dem Finanzausschuß des Bundesrates zur Beratung vor. Der Ausschuß beauftragte mich, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nun zu den **Punkten 10, 11 und 12** der heutigen Tagesordnung. Es sind dies:

Punkt 10: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften (**Bewertungsgesetz 1955** — BewG. 1955);

Punkt 11: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz über die Grundsteuer (**Grundsteuergesetz 1955**);

Punkt 12: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1955: Bundesgesetz, womit § 161 der **Abgabenordnung abgeändert** wird.

Berichterstatter zum Punkt 10 ist der Herr Bundesrat Kraker. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kraker**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften, kurz Bewertungsgesetz 1955 genannt, soll noch geltende deutsche Rechtsvorschriften in Österreich durch österreichisches Recht ersetzen und provisorische Behelfslösungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes, wie sie seit 1945 in Österreich bereits durch-

geführt wurden, durch eine allgemeine Neufeststellung der Einheitswerte entbehrlich machen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß faßt das bisher geltende Recht, das derzeit in den verschiedensten Rechtsquellen verstreut ist, in einem einheitlichen Gesetz zusammen und bringt gleichzeitig die notwendig gewordenen Änderungen.

Die meisten der 87 Paragraphen des Gesetzesbeschlusses enthalten das bisher geltende Recht in sachlich unveränderter Form. Der Wortlaut wurde nur insoweit geändert, als dies durch die Zusammenfassung der Materie in ein Gesetz, zur Verdeutlichung oder Anpassung von Begriffsbezeichnungen an die österreichische Rechtsordnung oder infolge der Weglassung von Vorschriften notwendig erschien, die sich auf solche Einrichtungen bezogen, die in Österreich nicht bestehen. Zum Teil neues Recht schaffen nur die §§ 21, 28, 36, 38 Z. 1, §§ 49, 53, 69 und 82 bis 85. Es sei mir daher gestattet, den Schwerpunkt der Berichterstattung auf die neuen Rechtsnormen zu legen.

Die Gesetzesbeschluß gliedert sich in drei Teile: Erster Teil: Allgemeine Bewertungsvorschriften. Zweiter Teil: Besondere Bewertungsvorschriften. Dritter Teil: Sonstige Vorschriften und Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum Ersten Teil: Im § 2 wird bestimmt, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist, wobei für die Festlegung, was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, die Anschauungen des Verkehrs entscheidend sind und örtliche Gewohnheit, tatsächliche Übung, Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen sind. Mehrere Wirtschaftsgüter können nur dann als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, wenn sie demselben Eigentümer gehören.

Im § 3 ist festgelegt: Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Gesamtwert wird sodann auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt, soweit nicht nach den einschlägigen Steuergesetzen die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

Der § 10 präzisiert die Begriffe „Bewertungsgrundsatz“ und „gemeiner Wert“. Bei Bewertungen ist im allgemeinen der gemeine Wert zugrunde zu legen. Dieser bestimmt sich durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, wobei alle Umstände, die preisbestimmend sind, zu berücksichtigen sind, nicht aber ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse. Dadurch wird eine solide Be-

wertungsgrundlage gewährleistet, die von außergewöhnlichen Konjunkturen mit lokaler Begrenzung unabhängig ist.

Als persönliche Verhältnisse sind insbesondere Verfügungsbeschränkungen testamentarischer Art anzusehen.

Im § 11 wird bestimmt: Die Bewertung von Grundbesitz erstreckt sich auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103.

Nach § 12 sind Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Unter Teilwert ist jener Betrag zu verstehen, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, mit der Maßgabe, daß der Bewerber den Betrieb weiterführt. Durch diese Bestimmung ist eine Bewertung von Wirtschaftsgütern, isoliert vom Betrieb, dem sie dienen, etwa nach Liebhaberpreisen, ausgeschaltet.

Der § 16 legt den Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen fest, wie zum Beispiel den Wert von Renten. Dieser wird nach dem Alter der Person bestimmt, die als Nutznießer auftritt. Das Lebensalter der Person ist dazu im allgemeinen, von einigen Ausnahmen abgesehen, in Intervalle zu je zehn Jahren geteilt, und jedem Lebensdezennium ist ein bestimmter, mit zunehmendem Lebensalter sinkender Multiplikator des Wertes der einjährigen Nutzung zugeordnet, woraus sich zum Beispiel der Gesamtwert einer Rente für eine Person, die altersmäßig in einem bestimmten Lebensdezennium steht, errechnet. Hierzu kommen einige Sonderbestimmungen für Todesfälle innerhalb eines bestimmten Lebensdezenniums.

Der § 17 legt den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme, falls kein anderer Wert feststeht, mit 4 Prozent fest. Naturalleistungen sind mit den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

Und nun zum Zweiten Teil: Besondere Bewertungsvorschriften. Das nach den besonderen Bewertungsvorschriften zu bewertende Vermögen umfaßt 1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, 2. das Grundvermögen, 3. das Betriebsvermögen und 4. sonstiges Vermögen. Die Werte, die nach den Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Teiles der Gesetzesvorlage für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

Nach § 20 werden Einheitswerte in einer Hauptfeststellung allgemein festgestellt, und zwar in Intervallen von je sechs Jahren — gegenüber früher zehn Jahren — für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen, in Intervallen von je drei Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens. Als Stichtag gilt der Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Hauptfeststellung durchgeführt wird.

Hiezu ist zu bemerken, daß periodisch in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen wiederkehrende Hauptfeststellungen von besonderer Bedeutung sind, da sich zum Beispiel land- und forstwirtschaftliche Nutzungsflächen durch Abholzungen und Aufforstungen, durch Vermurungen und Waldbrände oder Entwässerungen in ihrem Ertragswert wesentlich ändern können. Diesem Umstand trägt im besonderen der § 21 des Gesetzesbeschlusses Rechnung, in welchem bestimmt wird, wann der Einheitswert neu festzustellen ist.

Eine Sonderbehandlung erfährt solcher Grundbesitz, dessen Erhaltung hinsichtlich seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt. Einheitswerte für solchen Grundbesitz sind mit 30 Prozent des tatsächlichen Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

Als besonders aner kennenswert in der Regierungsvorlage sind jene Bestimmungen hervorzuheben, die die Zusammensetzung des Bewertungsbeirates zum Gegenstand haben, sowohl was die Bewertung in der Landwirtschaft als auch jene in der Forstwirtschaft anlangt. Die Zusammensetzung dieser Beiräte ist so getroffen, daß eine objektive Bewertung in jeder Hinsicht gewährleistet erscheint.

Besondere Bestimmungen gelten auch für das Betriebsvermögen. Zu diesem gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes — zu einem solchen zählen auch gewerbliche Bodenbewirtschaftungen, wie der Bergbau, die Torfgewinnung, Steinbrüche usw. — als Hauptzweck dienen, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören.

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Ausübung eines freien Berufes gleichzusetzen.

Der Dritte Teil enthält Übergangs- und Sonderbestimmungen. Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist zum 1. Jänner 1956 durch-

zuführen. Die Sonderbestimmungen enthalten Festlegungen hinsichtlich der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schillingöffnungsbilanzengesetz, sowie Festlegungen über die Zurechnung von Rückstellungs- und Rückgabevermögen, die während der deutschen Besetzung Österreichs den Eigentümern im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, ferner Vorschriften betreffend die Beiträge gemäß § 7 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, und einige andere.

Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, das Bewertungsgesetz 1955, ist als Gesetz, das die vielfältigen Bestimmungen anderer Gesetze einheitlich zusammenfaßt und den gegenwärtigen Verhältnissen anpaßt sowie bisherige Provisorien ablöst, sehr zu begrüßen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß eingehend beschäftigt hat, hat mich ermächtigt, dem Plenum den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Bericht-erstatte rin zu Punkt 11 ist Frau Bundesrat Dr. Bayer. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Bericht-erstatte rin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! Zweck des Grundsteuergesetzes 1955 ist die Austrifizierung der bisher auf dem Gebiete der Grundsteuer geltenden rechtlichen Bestimmungen, wobei der Gesetzbeschuß bisherige Bestimmungen wegläßt, weil sie entweder überholt sind oder niemals Geltung erlangt haben. Dadurch ist ein übermäßiger Umfang des neuen Grundsteuergesetzes vermieden und eine gute Übersichtlichkeit erzielt worden. Weggeblieben sind ferner alle jene Rechtsbestimmungen, die in das Gebiet des Finanzausgleiches gehören.

Die Kompetenzen sind nun so geregelt, daß die Ermittlung, Festsetzung und Zerlegung sowohl der Einheitswerte als auch der Steuermeßbeträge von den Finanzämtern vorgenommen wird, während die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge seitens der Gemeinden zu erfolgen hat.

Eine Ausnahme von dieser Kompetenz aufteilung bilden gegenwärtig auch nach diesem Gesetz noch Niederösterreich und einzelne Gemeinden der Steiermark, wo die Grundsteuer noch zur Gänze von den Finanzämtern verwaltet wird. Diese Sonderregelung, die nur mit den durch die Kriegszeit und unmittelbare Nachkriegszeit bedingten Schwierig-

rigkeiten einer Verwaltungsumstellung der betreffenden Gemeinden zu rechtfertigen war, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nur mehr für die Übergangsjahre 1956 und 1957 gestattet, sodaß ab 1. Jänner 1958 auch im Bundesland Niederösterreich und in sämtlichen Gemeinden des Bundeslandes Steiermark die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge ausschließlich den Gemeindeorganen obliegen wird.

Lassen Sie mich, Hohes Haus, nach diesen allgemeinen Hinweisen auf den Inhalt des Gesetzentwurfes, zu dessen materiellem Bestand kommen.

Der § 1 umschreibt den Steuergegenstand. Steuergegenstand ist der inländische Grundbesitz, und zwar erstens das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, wie es in den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955 umschrieben ist. Nach diesem Gesetz gilt als land- und forstwirtschaftliches Vermögen das rein landwirtschaftliche Vermögen, das forstwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Was man unter landwirtschaftlichem Vermögen zu verstehen hat, spricht der § 30 des Bewertungsgesetzes — das soeben besprochen wurde — aus. Das forstwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen definieren weitere Paragraphen desselben Gesetzes.

Steuergegenstand ist zweitens das Grundvermögen im Sinne der §§ 51 bis 56 des Bewertungsgesetzes, die als Grundvermögen Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs bezeichnen. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, und dies auch dann, wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Als Grundstücke gelten auch das Baurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, und als Grundstück gilt ebenfalls ein Gebäude, das auf fremden Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es ein wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

Weiterer Steuergegenstand ist drittens das Betriebsvermögen, soweit es in Grundstücken besteht.

Als Steuergegenstand gelten ferner viertens die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, wie sie gleichfalls im Bewertungsgesetz umschrieben werden.

Die Befreiungen von der Grundsteuer regelt der § 2 des Gesetzes. Keine Grundsteuer ist zu entrichten für

Grundbesitz des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird;

Bundesgrund, der zum Eisenbahnvermögen gehört und von den Österreichischen Bundesbahnen für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird;

Grundbesitz des Roten Kreuzes und der ihm angeschlossenen Verbände, wenn dieser Grund vom Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird;

Grundbesitz des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, der für mildtätige Zwecke benutzt wird; in gleicher Weise Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient;

Grundbesitz eines Sportvereines, der sportlichen Zwecken dient, wobei aber unter anderem der Berufssport ausgenommen ist; und schließlich

Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet oder für die Seelsorge oder Verwaltung einer dieser Institutionen bestimmt ist.

Ebenso ist grundsteuerbefreit Grundbesitz, der von einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes oder der Erziehung, insbesondere für Zwecke von Schulen, Erziehungsanstalten, Schülerheimen, Halbinternaten, Tagesschulheimstätten, Lehrlingsheimen, Kindergärten, Kinderheimen, Horten oder Kindertagesstätten verwendet wird; Grundbesitz der nicht von einer der angeführten Körperschaften benutzt wird, ist dann von der Grundsteuer befreit, wenn das Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachministerium das öffentliche Interesse dieser Nutzung anerkannt hat; sodann

Grundbesitz, der für Zwecke einer Heil- und Pflegeanstalt, wenn diese auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden, benutzt wird; endlich

der dem öffentlichen Verkehr dienende Grundbesitz: Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstliche Wasserläufe, Häfen und Schienenwege einschließlich der dazu gehörigen Neben-

anlagen, Grundbesitz des Flughafendienstes und solcher des Flugsicherungsdienstes, die fließenden Gewässer, Grundbesitz der Wasser- und Wasserwerksgenossenschaften beziehungsweise Wasserverbände, die Bestattungsplätze, und schließlich

der Grundbesitz eines fremden Staates, der für Zwecke der Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate benutzt wird, wenn diese Staaten mit Österreich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist im allgemeinen nicht steuerbefreit, es sei denn, es handelt sich dabei um Kasernen und Lagerunterkünfte des Bundesheeres, der Polizei, Gendarmerie, der Zoll- und Justizwache einschließlich der Kasernenwohnungen, um Wohnräume in den Heimen des Österreichischen Roten Kreuzes und der ihm angeschlossenen Verbände, wenn diese Erholungszwecken dienen, um Wohnraum in Schüler- und Lehrlingsheimen, wobei wieder das Finanzministerium die Steuerbefreiung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachministerium auszusprechen hat, wenn diese Heime nicht von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes betrieben werden. Bereitschaftsräume, in denen sich Angehörige begünstigter Einrichtungen ständig aufzuhalten haben, sind ebenfalls grundsteuerbefreit. Diesen Bereitschaftsräumen sind Speise- und Empfangsräume gleichzustellen.

Die unmittelbare Benutzung des Steuergegenstandes ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken, ist eine räumliche Abgrenzung des Steuergegenstandes für die Steuerbefreiung nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Steuerbefreiung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Steuergegenstand voraussichtlich mindestens zwölf Monate für den steuerbegünstigten Zweck in Anspruch genommen wird.

Was unter Benutzung eines Grundbesitzes für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch zu verstehen ist, regelt der § 6 des Gesetzes. Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht gegeben, wenn der Grundbesitz in der Nutzung von Betrieben steht, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme beziehungsweise dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Im § 7 finden wir definiert, was unter sportlich genutztem Grundbesitz zu verstehen ist. Erholungs- oder Gesellschaftsräume auf sportlich genutztem Grund sind von der Grundsteuer nicht befreit.

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er sonst unter den steuerbefreiten Grundbesitz fallen würde. Von dieser Einschränkung können aber nach den Bestimmungen des § 8 unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.

Steuerschuldner ist in der Regel der Eigentümer beziehungsweise der Berechtigte. Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind diese Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner die Fruchtnießer beziehungsweise die Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude. Für die Grundsteuer samt Nebengebühren haftet auf dem Steuergegenstand als dingliche Haftung ein gesetzliches Pfandrecht.

Der Abschnitt II des Gesetzes enthält die Bestimmungen über die Berechnung der Grundsteuer. Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, wie er durch das Bewertungsgesetz 1955 festgestellt worden ist. Der Einheitswert ist nach den Bestimmungen des § 13 zerlegbar; von dieser Zerlegung ist Gebrauch zu machen, wenn sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden erstreckt. Den Zerlegungsmaßstab regelt der § 14, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt. Handelt es sich nur um Boden, so sind für diese Zerlegung die Normen des § 15 anzuwenden. Für besondere Fälle gelten sodann die Bestimmungen des § 16, der sich ebenfalls mit dem Zerlegungsmaßstab beschäftigt. Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen, der durch Anwendung eines Tausendsatzes auf den Einheitswert zu ermitteln ist. Die näheren Vorschriften darüber enthält der § 18 des Entwurfes.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wie sie im § 1 Abs. 2 Z. 1 umschrieben sind, beträgt die Steuermeßzahl für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend. Bei Grundstücken beträgt die Steuermeßzahl allgemein 2 vom Tausend. Sie ermäßigt sich bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 150.000 S des Einheitswertes auf 1,6 vom Tausend und bei unbebauten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 20.000 S auf 1 vom Tausend.

Im § 20 wird die Hauptveranlagung geregelt, im § 21 die Fortschreibungsveranlagung und im § 22 die Nachveranlagung.

Geht ein Steuergegenstand unter oder tritt für ihn eine Befreiung von der Steuerpflicht

ein, so entfällt nach den Bestimmungen des § 23 die Entrichtung der Steuer.

So, wie der Einheitswert zerlegbar ist, ist es auch der Steuermeßbetrag. Eine solche Zerlegung des Steuermeßbetrages tritt wie beim Einheitswert ein, wenn sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden erstreckt. Die Vorschriften über den Zerlegungsstichtag für den Steuermeßbetrag enthält der § 25, über den Zerlegungsmaßstab der § 26.

Wie der Hebesatz für den Jahresbetrag der Steuer zu berechnen und festzusetzen ist, sagt der § 27. Hiebei sind die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu beachten. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke muß der Hebesatz in der Gemeinde einheitlich sein. Der Jahresbetrag der Steuer ist mit Steuerbescheid festzusetzen.

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel fällig. Übersteigt die Grundsteuer nicht 50 S, so ist sie am 15. August, übersteigt sie nicht 100 S, zu je einer Hälfte am 15. Feber und 15. August fällig.

Die Fragen der Steuervoraus- beziehungsweise Nachzahlung finden im § 30 ihre Ordnung. Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten die §§ 31 bis 33.

Das Gesetz soll am 1. Jänner 1956 in Kraft treten. Dies gilt nicht für die in diesem Gesetz neu festgelegten Grundsteuermeßbeträge, die erst mit Beginn des Kalenderjahres 1958 wirksam werden sollen. Die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und im Bundesgesetz, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, vom Jahre 1951 sowie die auf dem Gebiete der Grundsteuer bestehenden Vorschriften über die Förderung von Arbeiterwohnstätten bleiben weiterhin in Kraft.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl:** Zu Punkt 12 ist Berichterstatter Herr Bundesrat Kraker. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kraker:** Hohes Haus! Der Art. XIV des Steueränderungsgesetzes 1950 bestimmt in Abänderung des § 161 Abs. 1 Z. 1 der Abgabenordnung:

„Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder

a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 500.000 S oder

b) Betriebsvermögen von mehr als 100.000 S oder

c) land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 100.000 S oder

d) Gewerbeertrag von mehr als 24.000 S gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.“

Dieser § 161 der Abgabenordnung soll nun neuerlich abgeändert werden, um die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Wertgrenzen, den derzeitigen Verhältnissen anzupassen. Dabei ließ man sich von dem Gedanken leiten, daß die Buchführungspflicht nur entsprechend starken Unternehmungen auferlegt werden soll, weil für Kleinbetriebe durch die Einführung der Buchführungspflicht, die die kleinen Geschäftsleute meist nicht selber durchzuführen in der Lage sind, eine untragbare Belastung erwachsen würde.

Die Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, besteht nach Art. I der Regierungsvorlage nunmehr nur für Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Steuer- oder Feststellungsbescheid entweder

a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 1.000.000 S oder

b) ein Betriebsvermögen mit einem Einheitswert von mehr als 250.000 S oder

c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 500.000 S oder

d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 S gehabt haben.

Als Abs. 3 wird dem § 161 der Abgabenordnung angefügt: „Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist vom Beginn des Kalender(Wirtschafts)jahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des Steuer- oder Feststellungsbescheides folgt. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(Wirtschafts)jahres, in dem der neue Bescheid zugestellt wurde.“ (*Vorsitzender Frisch übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.*)

Art. II der Regierungsvorlage regelt die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des Art. I dahin gehend, daß für die Wertgrenzen, die sich aus dem Umsatz und Gewinn ergeben, bereits die Veranlagung für das Jahr 1954 maßgebend ist. Die neuen Wert-

grenzen jedoch, die sich aus den Einheitswerten ergeben, sollen erst dann wirksam werden, wenn die Einheitswerte auf Grund der Hauptfeststellung, die nach dem Entwurf des neuen Bewertungsgesetzes für den 1. Jänner 1956 in Aussicht genommen ist, festgesetzt sind.

Auch mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates gestern beschäftigt und mich ermächtigt, dem Plenum den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Sie wird über alle drei Gesetze gemeinsam abgeführt.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Porges.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die tropischen Temperaturen in diesem Saal veranlassen mich, Ihnen keine allzu lange Rede zuzumuten. Dies umsomehr, als ich im Namen meiner Fraktion erklären kann, daß wir dem Gesetz über die Bewertungsvorschriften und dem Gesetz über die Änderung der Abgabenordnung unsere Zustimmung erteilen.

Nun einige Bemerkungen zum Gesetz über die Bewertungsbestimmungen. Ich möchte sagen, daß der wichtigste Teil dieses Gesetzes eigentlich der letzte Paragraph, der § 86, ist, welcher endlich die Aufhebung der hier bestehenden und noch immer angewendeten reichsdeutschen Bestimmungen verfügt, womit die Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 aus dem Deutschen Reichsgesetzblatt in Österreich endlich aufgehoben werden, ebenso auch alle dazu ergangenen Verordnungen, sodaß ab 1. Jänner 1956 nur mehr die Bewertungsvorschriften dieses neuen Gesetzes in Anwendung kommen. Dazu muß man feststellen, daß die Zusammenfassung in einem einheitlichen und auch in klarer Sprache abgefaßten Gesetz erfolgt ist, was sicherlich die Handhabung des Gesetzes wesentlich erleichtern wird.

Die letzte Feststellung des Einheitswertes hat im Jahre 1940 stattgefunden. Wenn also das neue Gesetz die inzwischen erfolgten Wertänderungen berücksichtigt, ist das entschieden als Fortschritt zu bezeichnen, und wir geben diesem Bewertungsgesetz gerne unsere Zustimmung.

Nun zur Änderung der Abgabenordnung: Die Erhöhung der Wertgrenzen für die Nichtverpflichtung zur Buchführung ist sicherlich zu begrüßen, und die Erhöhung dieser Sätze auf das Fünffache des Jahres 1950 beim Umsatz- und beim Betriebsvermögen findet ebenfalls unsere Zustimmung; dies umsomehr,

als hiemit eine weitere wesentliche Erleichterung in der Buchführung und Bilanzierung für unsere Klein- und Mittelbetriebe eintritt, ebenso hinsichtlich des Arbeitsanfalles. Denn man muß sich vor Augen halten, welche Belastung durch die notwendige Kenntnis der Buchführungsvorschriften selbst und der äußerst detaillierten Steuerbestimmungen und vor allem welche zeitliche Belastung für unsere kleinen Gewerbetreibenden und Kleinhandelsleute entsteht, wenn sie eine ordnungsgemäße Buchführung haben und Bilanzen legen müssen.

Daß wir, meine Damen und Herren, diesem Gesetz mit Freuden unsere Zustimmung geben, beweist, daß wir nicht gegen die Pauschalierung sind, und gerade hier möchte ich einige Mißverständnisse aufklären, die hinsichtlich der Pauschalierung entstanden sind und wobei man meiner Partei Vorwürfe gemacht hat. Wir sind absolut und eindeutig für die Steuerpauschalierung, wenn wir auch nicht verkennen, daß hierbei ein gewisses Risiko und gewisse Gefahrenquellen vorhanden sind. Bei der Pauschalierung entsteht das Problem der Einschätzung, der Schätzung durch die Finanz- und durch die Steuerorgane.

Es ist vorgekommen — wir wissen das aus uns zugekommenen Berichten, und es dürfte ja den meisten Mitgliedern dieses Hauses auch bekannt sein —, daß nach den bisherigen Richtsätzen, die bei der Pauschalierung angewendet wurden, für manche Gewerbetreibende oft höhere Steuerleistungen herausgekommen sind, als wenn die Steuerleistungen durch Betriebsüberprüfungen festgesetzt worden wären. Es ist einfach so, daß die Steuerrichtsätze von den Organen oft mißverstanden und oft auch aus dieser Einstellung heraus angewendet wurden. Man kann in manchen Sparten des Gewerbes, des Kleinhandels und der kleinen Meisterbetätigung nicht einfach einen Stundensatz mit der Anzahl der Arbeitsstunden in der Woche multiplizieren. Man kann zum Beispiel nicht bei einem Friseur den Stundensatz mit 48 multiplizieren, um die Wochenleistung herauszubekommen, weil man ja dort wie in soundsoviel anderen Gewerben Stehzeiten hat, die ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Ist doch die Tatsache interessant, daß bisher von allen jenen, die die Steuerpauschalierung hätten in Anspruch nehmen können, dies bloß 30 Prozent getan haben. Es ist charakteristisch, daß bloß 30 Prozent, also eine Minderheit, nicht einmal ein Drittel der zur Pauschalierung berechtigten Gewerbebetriebe, diese in Anspruch genommen haben und daß es 70 Prozent darauf ankommen ließen, die Steuerleistung durch Überprüfung der Bücher fest-

stellen zu lassen, daß 70 Prozent lieber den Arbeitsanfall und die Erschweris der Buchführung und der Bilanzierung auf sich nehmen, weil sie vor der Einschätzung anlässlich der Pauschalierung Angst haben und angesichts der gegebenen Beispiele fürchten, daß bei der Steuerpauschalierung größere Beträge herauskommen. Die Praxis kann also die guten Absichten, die der Steuerpauschalierung zugeordnet sind, in das Gegenteil verkehren, und wir müßten dann sagen, daß die Absichten, die auch wir als Gesetzgeber damit verfolgen, nicht in die Tat umgesetzt wurden und keine Erfüllung gefunden haben.

Wir müssen also darauf aufmerksam machen, daß der kleine Gewerbetreibende, der kleine Meister und der kleine Kaufmann, Stunden um Stunden dafür aufwenden muß, um sein Geschäft zu führen, daß es für ihn ja praktisch keinen gesetzlich garantierten Achtstundentag gibt, daß er darüber hinaus wesentlich mehr Zeit aufwendet und daß daher die Absicht, ihm hier eine Hilfe angedeihen zu lassen, selbstverständlich voll verwirklicht werden muß.

Ich nehme daher heute den Anlaß und die Gelegenheit wahr, um vor allem an den Herrn Finanzminister das Ersuchen zu richten, in seinen Anweisungen an die Finanzlandesdirektionen und im weiteren an die Finanzämter darauf zu sehen, daß bei der Pauschalierung wirklich jene Grundsätze angewendet werden, die mit diesem Gedanken verbunden sind.

Wenn die angekündigte Absicht des Herrn Bundeskanzlers, nunmehr seine Sorge dem kleinen Mann zuzuwenden, eine wirkliche Absicht, wirklich ein Plan und nicht bloß eine propagandistische Formel ist, dann ergibt sich hier Gelegenheit, auf diesem Gebiete für den kleinen Mann — gedacht ist also an den kleinen Gewerbetreibenden und Kleinkaufmann — zu sorgen.

Wir begrüßen also dieses Gesetz, das die Möglichkeit gibt, die Pauschalierung für einen Personenkreis durch die Erhöhung der Wertgrenzen zu erweitern. Wir begrüßen es wirklich, hoffen aber, daß seitens der zuständigen Behörden alles getan wird, um die mit dem Gesetz verbundenen Pflichten auch wirklich zu erfüllen und wirklich eine Erleichterung zu schaffen, die hier für den Wirtschaftstreibenden notwendig ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Riemer.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich vor allem mit der Grundsteuer beschäftigen, soweit sie die Interessensphäre der Gemeinden berührt. Das Grundsteuergesetz ist ebenso

wie das Bewertungsgesetz eine Austrifizierung ehemals reichsdeutscher Gesetzesnormen, und es wird aus dem Grunde von uns begrüßt, weil es zweckmäßig und für uns alle von Wert ist, daß diese reichsdeutschen Gesetzesbestimmungen besonders auf dem Gebiete des Steuerrechtes durch österreichische Gesetze ersetzt werden. Es ergibt sich dabei auch Gelegenheit zu einer Vereinheitlichung der in vielen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen verstreuten Gesetzesnormen, sodaß dadurch die Übersichtlichkeit hergestellt wird, was für alle Interessenten nur erwünscht sein kann.

Das Grundsteuergesetz bildet eine sachliche Einheit mit dem Bewertungsgesetz; das eine wäre ohne das andere in diesem Zeitpunkt nicht möglich. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß beide Gesetze sowohl im Nationalrat wie auch hier im Bundesrat in der gleichen Sitzung erledigt worden sind.

Was wir an dem Grundsteuergesetz erfreulich finden, das sind einige Bestimmungen, die nun mehr oder weniger über Wunsch der Gemeinden hineingekommen sind. Die Frau Berichterstatterin hat ja schon die Kompetenzaufteilung hervorgehoben, die nunmehr bezüglich der zwei Bundesländer einigermaßen geändert wird, denn in Niederösterreich und in einem Teil der Gemeinden von Steiermark wird jetzt die Grundsteuer von den Finanzämtern des Bundes bemessen, vorgeschrieben und eingehoben, während in den anderen Bundesländern und in den übrigen Gemeinden der Steiermark diese Arbeit von den Gemeinden selbst besorgt wird. Es ist nur logisch und selbstverständlich, daß eine Steuer, die eine ausgesprochene Gemeindesteuer ist, wie die Grundsteuer, eben von Organen der Gemeinden selber verwaltet, von den Organen der Gemeinden auch eingehoben und eingetrieben wird. Es ist dies aus irgendwelchen Gründen, die in der reichsdeutschen Zeit eingetreten sind, für diese beiden Bundesländer anders gekommen.

Nun sieht das neue Gesetz vor, daß vom Jahre 1958 an diese Aufgabe auch in den beiden Bundesländern von den Gemeinden übernommen wird. Das ist der Wunsch der Gemeinden, der sich nicht nur auf die Grundsteuer erstreckt, sondern ein Wunsch, der seit vielen Jahren auch bezüglich der Gewerbesteuer von den Gemeinden erhoben und vertreten wird.

Bei der Gewerbesteuer, die ebenso wie die Grundsteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe ist, ist der Zustand noch viel krasser, daß diese Steuern nicht von den Gemeindeorganen, sondern von den Bundesämtern, von den Finanzämtern des Bundes vorge-

schrieben und eingehoben werden, denn die Gewerbesteuer wird in ganz Österreich von den Finanzämtern eingehoben. Wir haben immer schon bei allen Finanzausgleichsverhandlungen die Forderung gestellt, daß den Gemeinden auf dem Gebiet der Gewerbesteuer wieder die Einhebung übertragen werden soll, und ich möchte das bei dieser Gelegenheit ebenfalls wieder als einen Wunsch der Gemeinden zum Ausdruck bringen.

In dem neuen Grundsteuergesetz ist auch eine andere Forderung der Gemeinden erfüllt worden, und zwar ist im § 28 vorgesehen, daß die Grundsteuerbescheide nicht jedes Jahr von neuem ausgestellt werden müssen, wenn sich keine Änderung der Meßbeträge ergeben sollte. Es ist ja so, daß die Meßbeträge einmal für lange Zeit im vorhinein festgesetzt werden. Zuletzt wurden sie am 1. Jänner 1940, also vor 15 Jahren, festgesetzt. Das ist ja die Ursache, daß die Grundsteuer so wenig Ertrag liefert, daß die Grundsteuer erstarrt ist, weil die Einheitswerte und die Meßbeträge von damals nicht entsprechend der Entwicklung des Geldwertes und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke aufgewertet wurden. Nun hat sich immer wieder gezeigt, daß durch Jahre hindurch immer derselbe Grundsteuerbetrag vorzuschreiben ist. Der Steuerpflichtige wußte von Jahr zu Jahr, daß er den gleichen Betrag zu zahlen hat, und die Gemeinde oder das Finanzamt mußte immer wieder einen neuen Bescheid ausstellen, es mußte immer wieder Verwaltungsarbeit geleistet werden, es sind Portospesen aufgelaufen usw.

Wir haben seit langem gegenüber dem Finanzministerium den Antrag vertreten, daß die Grundsteuerbescheide mit einer Dauerwirkung ausgestattet werden sollen, das heißt, ein für allemal, wenn sich keine Änderungen der Einheitswerte und Meßbeträge ergeben, soll derselbe Bescheid auch für die nächsten Steuerfälligkeiten gelten. Diesem Verlangen ist nun im neuen Grundsteuergesetz in § 28 Rechnung getragen worden. Wir begrüßen dies, weil insbesondere größere Städte, die die Grundsteuer selber verwalten, damit eine große Verwaltersparnis und damit auch gleichzeitig eine Geld- und Portoersparnis erzielen können.

Und nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, muß ich ein paar Worte einem Redner widmen, der in der Debatte des Nationalrates zum Grundsteuergesetz gesprochen hat. Es ist ein biederer Mann aus Osttirol, der Herr Abg. Kranebitter, der zur Grundsteuer gesprochen hat und der sich dort mit meiner Person auseinandergesetzt hat. Daher sehe ich mich veranlaßt, dazu etwas zu sagen und zu antworten.

Er hat mir mangelhaftes Fachwissen auf dem Gebiet der Kommunalpolitik vorgeworfen, weil ich in einem Vortrag vor einigen Monaten festgestellt habe, daß es für die kleinen Gemeinden zweckmäßiger wäre, wenn sie sich zusammenschließen würden oder wenn sie zusammengefaßt werden würden, wie das in anderen Staaten schon geschehen ist, zum Beispiel in Schweden, weil dann die Finanzkraft und ihre wirtschaftliche Kraft nicht nur addiert, sondern sogar multipliziert würde. Das ist eine alte Tatsache; jeder Mensch weiß, daß durch den Zusammenschluß mehrerer kleinerer Kräfte eine geballte, viel stärkere und leistungsfähigere Kraft entsteht.

Er hat gemeint, es werde bei der Grundsteuerbemessung keine Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genommen. Nun, ich glaube, da hat er sich aber geirrt, denn die Grundsteuermeßbeträge werden auf Grund der Einheitswerte errechnet, die seinerzeit nach den Katastralreinerträgen festgestellt worden sind. Es ist also ganz klar, daß doch der Ertrag eines landwirtschaftlichen Grundstückes zur Grundlage der Grundsteuerleistung genommen wird, und es wird sich ja bei der Neufestsetzung der Einheitswerte herausstellen — und wir von Seiten der Gemeinden begrüßen es ganz außerordentlich, daß eine Hauptfeststellung der Einheitswerte mit 1. Jänner 1956 in Angriff genommen wird —, daß sich der Ertrag mancher land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke seit der letzten Feststellung der Einheitswerte, also seit dem Jahre 1940, vielleicht ein wenig, ich will hoffen, sogar sehr stark geändert hat. Je stärker sich dieser Ertrag im Interesse der Landwirte verbessert hat — ich wünsche es ihnen —, umso stärker muß sich das dann natürlich auch in der Grundsteuerleistung an die Gemeinden auswirken. Die Grundsteuer ist und war — und wird immer sein oder soll es wieder werden — eine der finanziellen Säulen der Gemeinden, insbesondere der Gemeinden, die keine anderen Einnahmelmöglichkeiten haben, weil in ihrem Bereich eben nur landwirtschaftliche Betriebe bestehen.

Der Kollege Kranebitter kommt aus Osttirol. Nun, ich kann mir vorstellen, daß er mit einer gewissen Absicht als Redner in dieser Debatte eingesetzt worden ist, weil er als Osttiroler ebenso natürlich wieder diese beliebte Walze von den Bergbauern abrollen lassen konnte, bei der man natürlich immer wieder Argumente und Beweismaterial anführen kann, wie schlecht es den Bauern geht, die am Berg oben arbeiten, den Keuschlern und armen Kerlen. Man sieht ja oft, als Wanderer, oder wenn man mit der Bahn

durchführt, wie mühsam die Leute ihr Brot verdienen, wie gefährlich ihre Arbeit ist, wie wenig Ertrag dieser dürftige Boden auf Berglehnen und Almen hoch oben im Gebirge liefert. Wenn man immer wieder bei solchen Diskussionen Bergbauernvertreter oder selber Bergbauern in der Debatte reden läßt, dann muß natürlich der Eindruck entstehen, daß von Seite der Gemeinden und Städte der Bauernschaft ein großes Unrecht zugefügt wird und daß wir von unserer Seite aus so gar kein Verständnis für die Bergbauern haben, für ihre schwierige Arbeit und ihren sehr geringen Ertrag.

Nun bitte, meine sehr geehrten Damen und Herren, lange können Sie diese Methode mit den Bergbauern nicht mehr fortsetzen, denn das zieht nicht mehr. Wir Sozialisten haben in unseren Reihen sehr viele Bergbauern, und wir, die wir vor allem Naturfreunde sind und gerne auf den Berg hinaufsteigen und seit unserer frühesten Jugend Gelegenheit gehabt haben, die Bergbauern bei der Arbeit zu beobachten und zu bewundern, haben volles Verständnis für ihre Arbeit und ihre Schwierigkeiten. Ich erkläre Ihnen: Die Bergbauern ganz Österreichs genießen unsere Sympathie und werden in reichem Maß auch unseren Schutz genießen. Aber man soll nicht mit den Bergbauern kommen, wenn man die Interessen der Vierkantler, der Protzenbauern von Oberösterreich, Niederösterreich, aus dem Burgenland oder von sonst irgendwo im Auge hat und schützen will. Wenn wir von der Grundsteuer und davon reden, daß der landwirtschaftliche Betrieb heute zuwenig Grundsteuer leistet gegenüber der Zeit, als die Grundsteuer die einzige wirkliche Säule der Gemeindefinanzen gewesen ist, dann meinen wir nicht die Bergbauern von Tirol und Kärnten, nicht die Bergbauern vom Salzkammergut oder vom Schneeberggebiet, dann meinen wir schon die ertragreichen, steuerfähigen und steuerpflichtigen Großbauerngüter, die es eben im Flachland herunter gibt.

Ich werde nicht müde werden in der Vertretung der Forderung, daß wir eben dazu kommen müssen, daß die Grundsteuer wieder jene große Einnahmequelle, jene bedeutende Stütze der Gemeindefinanzen wird, die sie früher gewesen ist, was selbstverständlich auch ihre Aufgabe und ihre Funktion ist. Der Zustand, daß die land- und forstwirtschaftliche Grundsteuer heute in ganz Österreich kaum 180 Millionen Schilling bringt, ist die Ursache der finanziellen Schwäche, das ist die Ursache der finanziellen Leistungsunfähigkeit der kleinen Gemeinden. Dieser Zustand kann eben nur dort behoben

werden, wo die Wurzel des Übels ist, eben bei der geringen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Grundsteuer.

Daher sage ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wir begrüßen das neue Grundsteuergesetz, wir begrüßen das neue Bewertungsgesetz, weil hier wenigstens ein Ansatz dafür gegeben ist, daß durch die Neubewertung der Einheitswerte und der Erträge langsam die Grundsteuer wieder zu jenem Instrument heranwächst, das sie sein soll und das sie früher gewesen ist, zu der finanziellen Haupteinnahmequelle der kleinen Gemeinden. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, erwarten Sie nicht von einem interkommunalen Finanzausgleich, wie wir ihn voriges Jahr geschlossen haben und wie er immer wieder propagiert wird, daß Gewerbe und Industrie auf diesem Weg den Finanzbedarf der Agrargemeinden bestreiten werden. Das ist eine Illusion. Ihr sollen Sie sich nicht hingeben, sondern nehmen Sie doch endlich zur Kenntnis und finden Sie sich doch endlich mit der Tatsache ab, daß auch die Landwirtschaft — wie andere Zweige unserer österreichischen Wirtschaft und unserer Bevölkerung — für ihre Aufgaben durch ihre Steuerleistungen wieder einmal selber wird aufkommen müssen! *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bundesrat Eggendorfer.

Bundesrat Eggendorfer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn meine Fraktion diesen drei Gesetzen, die jetzt behandelt werden, ihre Zustimmung gibt, dann in dem Bewußtsein, daß zur Normalisierung und zur Besserstellung der österreichischen Wirtschaft Gesetze geschaffen werden müssen, die auch allen die Möglichkeit geben, richtig zu bewerten und ihre Bilanzen richtig zu erstellen.

Wir freuen uns auch darüber, daß nun mit den reichsdeutschen Gesetzen Schluß gemacht wird. Vielleicht ist noch nicht ganz mit dem Gedankengut, das diese Gesetze beinhalten, Schluß gemacht worden, aber diese neuen Gesetze werden ja bewirken, daß auch auf diesen Gebieten des Steuerwesens wieder österreichischer Geist einzieht. Sie werden bewirken, daß wir wieder — so wie früher einmal — eine österreichische Finanzverwaltung haben, zu der auch jeder mann, der Große und der Kleine, Zutrauen hat, daß er sich nicht fürchten muß, weil er kein Akademiker oder weil er nicht zufällig Steuerberater ist, von irgendeinem Finanzamt übers Ohr gehaut zu werden. Aber ich muß schon sagen, daß sich die einzelnen Gesetze,

die wir hier beschließen, auf die Wirtschaft wohltuend auswirken werden.

Wenn wir zum Grundsteuergesetz erklären, daß wir die Vereinheitlichung wünschen und daß sich all das, was in dem neuen Gesetz enthalten ist, gut auswirken wird, so möchte ich doch nebenbei eines dazu sagen: Wir, die Länderkammer, müssen schon auch darauf achten, daß nicht zuviel Zentralismus getrieben wird, und wir müssen doch auch darauf schauen, daß der Föderalismus, den wir zu vertreten haben, immer richtig zur Geltung kommt. Wo Zentralismus sein muß, da sind wir schon auch dafür, aber wir von der Österreichischen Volkspartei wollen die Eigenheit, den föderalistischen Gedanken auch dort haben, wo er bis in die kleinste Gemeinde hineingeht.

Und da, glaube ich, bin ich nicht ganz eines Sinnes mit meinem Vorredner, mit dem Herrn Kollegen Riemer. Schauen wir uns doch unsere kleinen Gemeinden draußen an, wie vorbildlich sie verwaltet werden. Ich möchte Sie nur einladen: Kommen Sie zu uns in die kleinen Gemeinden! Sie stehen als Schmuckkasterln da. Sie werden sehen, wie sich der Sommergast freut, in die kleinen Gemeinden zu kommen, die ordnungsgemäß verwaltet sind, aber auch immer die Obsorge für die Fremden gewährleisten. Die Grundsteuer ist ja das Um und Auf der ländlichen Gemeinde. Wenn es zum Beschneiden oder Erhöhen der Grundsteuer kommt, dann hängt damit das Wohl und Wehe dieser Gemeinden zusammen.

Etwas hat mich heute bitter enttäuscht. Der Kollege Kranebitter, so sagt Bundesrat Riemer, hat sich anlässlich der Parlamentsrede mit seiner Person befaßt. Ich glaube nun nicht, meine sehr verehrten Frauen und Herren, daß das Bergbauernproblem eine „Walze“ ist. Wir werden so lange vom Bergbauernproblem reden, bis auch diesen Menschen geholfen ist, die ja in den Bergen oben schwere und schwerste Arbeit leisten. Sie tun dies unter Verzicht auf alles das, was den anderen unten vergönnt ist, sie bleiben dort oben nicht nur aus volkspolitischen und staatspolitischen Gefühlen, sondern vor allem infolge ihrer Heimattreue. Das Bergbauernproblem ist keine „Walze“. Bei uns in der Österreichischen Volkspartei wird vom Bergbauernproblem immer wieder gesprochen werden (*Bundesrat Sima: Gesprochen — ja!*), solange wir da und dort ein Unrecht sehen, das gemeistert oder das wenigstens gelindert werden kann.

Heute wurde auch vom „Protzenbauer“ gesprochen. Wir sagen auch nicht: der „Protzenarbeiter“ (*Bundesrat Porges: Den*

gibt es ja gar nicht!), wenn zu uns heute ein Arbeiter mit einem Auto hinauskommt. Wir vergönnen ihm das herzlich. Uns ist noch niemals der Gedanke gekommen, daß wir ihm etwa neidig wären oder daß wir ihm gar Schimpfworte zugebracht hätten, in denen von einem „Protzen“ oder von irgendeiner Besserstellung uns gegenüber die Rede wäre.

Ich glaube, die Zeit vom „Protzenbauer“ ist vorbei. Jeder größere Bauer hat ja Gesinde am Hof, und das Gesinde weiß immer, ob er ein „Protzenbauer“ ist oder nicht. Ich selber bin nur ein kleiner Bauer, aber ich kann Ihnen folgendes sagen: Samstag mittag ist es aus mit der Arbeit des Gesindes. Alles, was bedientet ist, ist ja am Samstag ab 12 Uhr mittag aus dem Haus. Knecht und Magd gehen weg, und der „Protzenbauer“ und die „Protzenbäuerin“ müssen die Stallarbeiten am Samstagabend und am Sonntag selber leisten; sie müssen die Ställe selber betreuen. Wir verstehen es ja auch: unsere Arbeitnehmer sollen Samstag nachmittag und Sonntag ihre wohlverdiente Ruhe haben. Aber vom „Protzenbauer“ zu reden, das ist wohl überheblich, wenn der „Protzenbauer“ des Samstags und des Sonntags an seine Wirtschaft gefesselt ist und selber nicht weggehen kann. Vielleicht wären auch unsere Töchter oder unsere Frauen geneigt, einmal des Sonntags wegzufahren. Wir kennen das Los der Landwirtschaft. Wir haben es uns erwählt und wir sind mit Freude Landwirte. Aber deswegen sind wir keine „Protzenbauern“. Dieses Wort „Protzenbauer“, glaube ich, kann die gedeihliche Zusammenarbeit derer, die sich schon lange bemühen, eine Brücke zwischen Stadt und Land zu bauen, nicht festigen. Wir wissen, daß Stadt und Land zusammengehören und daß sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der ganzen Volkswirtschaft gut auswirken wird.

Wir haben vom Standpunkt der Landwirtschaft aber auch zu dem Abgabengesetz etwas zu sagen. Es ist heute das Wort „Pauschalierung“ gefallen. Die Landwirtschaft hat pauschaliert. Dreieinhalb Monate haben sich die Verhandlungen hingezogen, und Sie kennen ja die Pauschalierungssätze. Wenn beim Gewerbe die Pauschalierung eingeführt ist, dann müssen wir schon sagen: Es steht jedem Gewerbetreibenden frei, sich pauschalieren zu lassen. Er muß ja nicht. Aber es ist manchmal Gewerbetreibenden nicht möglich, die Bücher so zu führen, daß sie vor dem Finanzamt glaubhaft sind. Nur ein Beleg braucht zu fehlen, dann fällt der Betreffende in die Schätzung hinein, dann ist er ausgeliefert allen denen, die ihm dann etwas zudiktieren, und letzten Endes muß er dann unterschreiben.

Zum Bewertungsgesetz muß ich schon sagen, daß von den 87 Paragraphen nicht nur jener, der die bisher geltenden Vorschriften aufhebt, uns willkommen ist. Er ist ein Teil von den vielen Bestimmungen, die uns nun von dem deutschen Steuersystem befreien. Wir wissen, daß mit diesem Gesetz endlich eine Gleichheit und eine Einheit kommt. Wir alle, besonders die, die wir draußen auf dem Land waren, kennen doch die Art und Weise der letzten Einheitswertfestsetzung. Wie war es denn? Nun, überall dort, wo Leute mit großem Einfluß gesessen sind, hat man die Einheitswerte niedrig festgesetzt. Und überall dort, wo man einen aus politischen Gründen drücken wollte, da hat man die Einheitswerte sehr hoch hinaufgesetzt. Es ist zu begrüßen, daß man bei der Erstellung des Bewertungsgesetzes alle Beteiligten mitwirken hat lassen. So wissen wir auch, daß sich dieses Bewertungsgesetz letzten Endes gut auswirken wird. Außerdem haben wir ja die Möglichkeit, jene Bestimmungen, die sich in den sechs Jahren als nicht ganz zweckmäßig erweisen sollten, herauszunehmen und nach diesen sechs Jahren für die nächste Festsetzung der Einheitswerte entsprechende Verbesserungen in dieses Gesetz aufzunehmen.

Hohes Haus! Wenn meine Fraktion den drei Vorlagen die Zustimmung gibt, so in dem Bewußtsein, daß diese Gesetze zur Wiedererstarkung und zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes einen Beitrag leisten. Wir gehen dabei von dem Gedanken aus, daß in der Steuerrechtlichkeit und in der Steuereinheit alle gleich sind. Es wird dann niemand mehr sagen können, daß er vor dem Gesetz eine Ausnahme hat. Wenn wir alle diese drei Gesetze nochmals im Geiste an uns vorüberziehen lassen, so wollen wir von der Österreichischen Volkspartei unsere Zustimmung mit der Hoffnung verbinden, mit diesen Gesetzen einen besonderen und bis in eine fernere Zukunft reichenden Grundstein gelegt zu haben für die österreichische Steuergerechtigkeit! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die wir über jeden Gesetzesbeschluß einzeln vornehmen werden.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Natio-

nalrates vom 20. Juli 1955: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallshaftungen durch den Bund (**Garantiesgesetz 1955**).

Als Berichterstatter wurde mir Herr Bundesrat Haller genannt. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Auf Grund des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 werden eine Reihe von Unternehmungen und Betrieben der Republik Österreich übergeben. Die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze sowie die Weiterführung dieser Betriebe und Unternehmungen wird in vielen Fällen nur möglich sein, wenn die Beschaffung von entsprechenden Betriebsmittelkrediten ermöglicht wird. Zu diesen Schwierigkeiten kommen noch die Forderungen der Russischen Militärbank an die USIA-Betriebe in der Höhe von 508 Millionen Schilling, von denen ein Teilbetrag von 150 Millionen in den nächsten Tagen, der Rest von 358 Millionen nach Übergabe der Betriebe zu zahlen sein wird.

Aus diesem Anlaß haben die Abg. Dr. Maleta, Weikhart und Genossen im Nationalrat einen Antrag auf Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Übernahme von Ausfallshaftungen durch den Bund (**Garantiesgesetz 1955**), eingebracht. Der ursprüngliche Antrag erfuhr im Finanzausschuß des Nationalrates einige Abänderungen und sieht nunmehr im wesentlichen folgendes vor:

Nach § 1 Abs. 1 wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1957 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ausfallshaftung des Bundes für Betriebsmittelkredite, deren Erteilung die Kreditlenkungskommission empfiehlt, ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Wechselbasis.

Nach Abs. 2 kann die Ausfallshaftung nur für Kredite übernommen werden, die zur Weiterführung der Unternehmungen und Betriebe notwendig sind, die nach den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 der Republik Österreich zu übergeben sind, gleichgültig, ob diese Unternehmungen und Betriebe im Vermögen des Bundes bleiben oder nicht.

Im Abs. 3 kommt zum Ausdruck, daß sich die Ausfallshaftung auf den Zinsendienst und die Rückzahlung des Kredites bezieht.

§ 2 besagt, daß der Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen jeweils 800 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

§ 3 bestimmt, daß die Bedingungen für die gemäß § 1 zu gewährenden Kredite, insbesondere Zinsfuß, Laufzeit und Sicher-

stellung, der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen.

Der § 4 befaßt sich mit Detailbestimmungen, welche Erleichterungen auf dem Gebiete der Wechselschriften darstellen.

Nach § 5 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Flöttl.

Bundesrat Flöttl: Hohes Haus! Wir Sozialisten begrüßen dieses Garantiesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen für Kredite zugunsten der USIA-Betriebe. Man kennt die Zahl der USIA-Betriebe bereits. Es sind deren mehr als 400 in Wien, Niederösterreich und im Burgenland. Diese Unternehmungen, meine Damen und Herren, sind ihrer Größe und wirtschaftlichen Bedeutung nach sehr verschieden. Unbekannte Größen der USIA-Erbschaft sind vor allem der Umfang und der Zustand der technischen Ausrüstung dieser Betriebe; wissen wir doch, daß in vielen Fällen vor allem die Ausrüstung unzulänglich und veraltet sein wird, weil uns auch bekannt ist, daß dort während der ganzen zehn Jahre nichts oder nur sehr wenig investiert worden ist. Das bedeutet aber für uns, daß für die Modernisierung dieser Betriebe viel Kapital erforderlich sein wird, das sicherlich in die Millionen, wenn nicht gar in die Milliarden gehen wird.

Durch dieses Garantiesgesetz werden aber auch Arbeitsplätze gesichert. Vor allem als Gewerkschafter glaube ich sagen zu müssen, daß eine der ersten und wichtigsten Forderungen, die sich bei der Betrachtung des vielseitigen USIA-Problems immer wieder aufdrängt, die ist: Die 60.000 beschäftigten Arbeiter und Angestellten müssen weiter beschäftigt bleiben! Jede Lösung muß daher diese Erkenntnis in den Vordergrund rücken, alles andere kommt erst in zweiter Linie.

Weiter müssen die bisher zurückgebliebenen Gebiete im Osten der Republik Österreich in vollem Umfang in den allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg eingegliedert werden. Außerdem möchte ich betonen, daß bei der Gewährung von Krediten vor allem darauf Bedacht genommen werden muß, daß wirklich jene Betriebe die Kredite bekommen, für die bereits die öffentlichen Verwalter bestellt sind. Jene Betriebe, die sicherlich auch kredit-

würdig sein werden, in denen aber noch die alte Betriebsleitung vorhanden ist, sollen erst dann berücksichtigt werden, wenn die neu bestellte Verwaltung einzieht.

Als Vorsitzender der Landesexekutive Niederösterreich des ÖGB möchte ich darauf hinweisen, daß die Arbeiter und die Angestellten in den USIA-Betrieben, vor allem die Nichtkommunisten, immer Mut und Treue zeigten, was einmalig in der Geschichte der Zweiten Republik war. Ich möchte nur daran erinnern, daß gerade diese Menschen in den zehn Jahren unter Druck und Verfolgung standen, daß sie ständig zu den Kommandanturen vorgeladen worden sind. All das haben diese Menschen in der Erkenntnis ertragen, daß es doch einmal anders werden wird. Ja selbst in den letzten Tagen konnten wir feststellen, daß sich die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft sofort zur Wehr setzten, als man Unterlagen und Material per Lastwagen wegschaffen wollte. Ich sehe es daher als meine Verpflichtung an, hier im Hohen Bundesrat — und ich glaube, das Hohe Haus ist eines Sinnes mit mir — zu sagen: Wir wollen den Arbeitern und Angestellten dieser Betriebe Dank und Anerkennung aussprechen! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1955: Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen von Häfen **(Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz)**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Porges: Meine Damen und Herren! Linz und Wien liegen an der Donau. *(Heiterkeit.)* Ich bin überzeugt, daß Sie das schon gewußt haben; aber diese geographische Feststellung war doch notwendig, weil es sich um ein Gesetz handelt, das vor allem auf die beiden am großen österreichischen Strom gelegenen Hafenstädte zugeschnitten ist.

Die Stadt Linz hat schon seit Jahren einen Bundesbeitrag zur Ausgestaltung ihrer Hafenanlagen bekommen. Da nun auch die Stadt Wien ein Interesse hat, ihre Hafenanlagen auszugestalten, um dem nun einsetzenden Donauverkehr Rechnung zu tragen, hat es sich als notwendig erwiesen, ein eigenes Gesetz zu schaffen, weil ja der Bau dieser

beiden Donauhäfen auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse Österreichs liegt.

Kurz zu den Bestimmungen des Gesetzes selber. Im § 1 ist der Bundesbeitrag zur Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen von Häfen an der Donau sowie solchen Häfen, deren Anschluß an ein bereits bestehendes Wasserstraßennetz gewährleistet ist, prinzipiell festgelegt.

Im § 2 sind die Voraussetzungen angeführt, die erfüllt sein müssen, damit ein Bundesbeitrag gewährt werden kann. Das sind vor allem verkehrswirtschaftliche Voraussetzungen, finanzielle Voraussetzungen und technische Voraussetzungen. Ein weiteres Erfordernis ist, daß auch die behördlichen Genehmigungen für den Ausbau und Aufbau der Hafenanlagen vorliegen. Als dritte Voraussetzung verlangt das Gesetz, daß der Rest der notwendigen Mittel von den zuständigen Gebietskörperschaften aufgebracht wird. Hier ist also wiederum der Gedanke im Vordergrund, daß der Bund und die zuständigen Gebietskörperschaften gemeinsam ihren Beitrag leisten müssen, um in diesem Falle Hafenanlagen und Hafenbauten zu finanzieren.

Im § 3 ist festgesetzt, wie hoch der Bundesbeitrag selbst ist. Er kann vom Bund bis zu 60 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

Da es sich um Kredite, also um Darlehen handelt, ist auch Vorsorge für die Rückzahlung dieser Bundesdarlehen getroffen. Das erfolgt im § 5. Dabei ist festgesetzt, daß von den ab 1. Jänner 1955 — also schon rückwirkend — dem Hafen zukommenden Einnahmen ein bestimmter Prozentsatz als Rückzahlungsquote dem Bund zur Verfügung gestellt werden muß. 2 bis 6 Prozent — das variiert und ist abgestuft — der Jahresbruttoeinnahmen aus dem Hafenbetrieb sind zur Rückzahlung des gewährten Darlehens an den Bund abzuführen. Der Anspruch des Bundes

auf den festgesetzten Anteil der Hafeneinnahmen erlischt dann, wenn das Bundesdarlehen zuzüglich einer 2prozentigen Verzinsung zurückgezahlt ist.

Es ist selbstverständlich, daß auch ein Veräußerungsverbot festgesetzt werden mußte, da mit Bundesmitteln aufgeschlossene Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen nur veräußert werden dürfen, wenn sie für den Hafenbetrieb dauernd zu entbehren sind. Dieses Veräußerungsverbot ist eine wichtige Bestimmung.

Da auch bisher bereits Aufwendungen des Bundes erfolgt sind — ich erwähne wieder die Stadt Linz —, ist im § 7 festgesetzt, daß diese Aufwendungen bereits unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betraut, hinsichtlich der Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen natürlich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, und ich bin ermächtigt, heute hier im Hohen Hause den gleichen Antrag zu stellen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates dürfte voraussichtlich Mitte September stattfinden.

Für die Zwischenzeit wünsche ich allen Mitgliedern des Hohen Bundesrates schöne Ferien und eine gute Erholung.

Auf Wiedersehen im Herbst zu weiterer gemeinsamer Arbeit! (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten